



DSG Revision: strittige Punkte und Vergleich zum geltendem Recht und zur EU-DSGVO

Die nachfolgende Gegenüberstellung basiert auf den folgenden Gesetzesentwürfen und Regelwerken:

- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 (Stand am 1. März 2019)
- DSG-Entwurf nach dem Beschluss des Ständerats vom 2. Juni 2020 (vgl. MLL-News 29.7.2020)
- Auszüge der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679)

Aufgrund der Vielzahl von Unterschieden im Aufbau und der Systematik sowie zur Erzielung einer grösstmöglichen Übersicht wurden die Vorschriften der DSGVO selektiv und in der Regel auszugsweise in die Tabelle aufgenommen. Unmittelbare Schlüsse auf die Rechtslage oder das Bestehen oder Nichtbestehen von Vorschriften sollten daher stets nur unter Einbezug der vollständigen Texte der einzelnen Erlasse gezogen werden. Die Entwicklung der Debatte zur DSG-Revision im Parlament sowie der Entwurf des Bundesrats lassen sich unter anderem der offiziellen "Fahne" vor dem Differenzbereinigungsverfahren entnehmen. Aufgrund der ersatzlosen Streichung einzelner Artikel und Absätze wird sich die Nummerierung in der finalen Fassung noch ändern. Weitere Informationen finden sich auch auf der "Geschäftsseite" des Parlaments sowie auf www.mll-news.com.

Stand: 29. Juli 2020

Lukas Bühlmann, LL.M.

Partner, Zürich

lukas.buehlmann@mll-legal.com

Dr. Michael Reinle, LL.M.

Partner, Zürich

michael.reinle@mll-legal.com

Meyerlustenberger Lachenal AG, Rechtsanwälte
Schiffbaustrasse 2 | Postfach 1765 | 8031 Zürich | Schweiz
T +41 44 396 91 91 | F +41 44 396 91 92
www.mll-legal.com | www.mll-news.com

DSG Revision: strittige Punkte und Vergleich zum geltendem Recht und zur EU-DSGVO

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich sowie Aufsichtsbehörde des Bundes		
Art. 1 Zweck Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die Personendaten bearbeitet werden.	Art. 1 Zweck Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.	Art. 1 Gegenstand und Ziele (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten. (2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten. (3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.
Art. 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen durch: a. private Personen; b. Bundesorgane. ² Es ist nicht anwendbar auf: a. Personendaten, die von einer natürlichen Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet werden; b. Personendaten, die von den eidgenössischen Räten und den parlamentarischen Kommissionen im Rahmen ihrer Beratungen bearbeitet werden; c. Personendaten, die bearbeitet werden durch institutionelle Begünstigte nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007, die in der Schweiz Immunität von der Gerichtsbarkeit geniessen. ³ Das anwendbare Verfahrensrecht regelt die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen in Gerichtsverfahren und in Verfahren nach bundesrechtlichen Verfahrensordnungen. Auf erstinstanzliche Verwaltungsverfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar. ⁴ Die öffentlichen Register des Privatrechtsverkehrs, insbesondere der Zugang zu diesen Registern und die Rechte der betroffenen Personen, werden durch die Spezialbestimmungen des anwendbaren Bundesrechts geregelt. Enthalten die Spezialbestimmungen keine Regelung, so ist dieses Gesetz anwendbar.	Art. 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch: a. private Personen; b. Bundesorgane. ² Es ist nicht anwendbar auf: a. Personendaten, die eine natürliche Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet und nicht an Aussenstehende bekannt gibt; b. Beratungen in den Eidgenössischen Räten und in den parlamentarischen Kommissionen; c. hängige Zivilprozesse, Strafverfahren, Verfahren der internationalen Rechtshilfe sowie staats- und verwaltungsrechtliche Verfahren mit Ausnahme erstinstanzlicher Verwaltungsverfahren; d. öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs; e. Personendaten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bearbeitet.	Art. 2 Sachlicher Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten a) – b) (...) c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschliesslich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten, d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschliesslich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. (3) – (4) (...)
Art. 2a Räumlicher Geltungsbereich ¹ Das Gesetz ist auf Sachverhalte anwendbar, die sich in der Schweiz auswirken, auch wenn sie im Ausland veranlasst werden.		Art. 3 Räumlicher Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>² Für privatrechtliche Ansprüche gilt das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht. Vorbehalten bleiben zudem die Bestimmungen zum räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches.</p>		<p>Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.</p> <p>(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht</p> <p>a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;</p> <p>b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.</p> <p>(3) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.</p>
<p>Art. 3 Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter</p> <p>¹ Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (Beauftragter) beaufsichtigt die Anwendung der bundesrechtlichen Datenschutzvorschriften.</p> <p>² Von der Aufsicht durch den Beauftragten sind ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Bundesversammlung; der Bundesrat; die eidgenössischen Gerichte; die Bundesanwaltschaft, betreffend die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen von Strafverfahren; Bundesbehörden, betreffend die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen einer rechtsprechenden Tätigkeit oder von Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. 	<p>Art. 27 Aufsicht über Bundesorgane</p> <p>1 Der Beauftragte überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und der übrigen Datenschutzvorschriften des Bundes durch die Bundesorgane. Der Bundesrat ist von dieser Aufsicht ausgenommen.</p> <p>² – ⁶ (...)</p>	<p>Art. 51 Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union erleichtert wird (im Folgenden „Aufsichtsbehörde“).</p> <p>(2) – (4) (...)</p> <p>Art. 55 Zuständigkeit</p> <p>(1) – (2) (...)</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörden sind nicht zuständig für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen.</p>
<p>2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze</p>		
<p>Art. 4 Begriffe</p> <p>In diesem Gesetz bedeuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Personendaten</i>: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen; <i>betroffene Person</i>: natürliche Person, über die Personendaten bearbeitet werden; <i>besonders schützenswerte Personendaten</i>: <ol style="list-style-type: none"> Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, 	<p>Art. 3 Begriffe</p> <p>Die folgenden Ausdrücke bedeuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Personendaten (Daten)</i>: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen; <i>betroffene Personen</i>: natürliche oder juristische Personen, über die Daten bearbeitet werden; <i>besonders schützenswerte Personendaten</i>: Daten über: <ol style="list-style-type: none"> die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, 	<p>Art. 4 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:</p> <ol style="list-style-type: none"> „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen,

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,</p> <p>3. genetische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren ODER genetische Daten</p> <p>4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,</p> <p>5. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,</p> <p>6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;</p> <p>d. <i>Bearbeiten</i>: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten;</p> <p>e. <i>Bekanntgeben</i>: das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten;</p> <p>f. <i>Profiling</i>: jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;</p> <p>^{fbis} Profiling mit hohem Risiko: Profiling, welches zu besonders schützenswerten Personendaten führt; ODER Profiling mit hohem Risiko: Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;</p> <p>g. <i>Verletzung der Datensicherheit</i>: eine Verletzung der Sicherheit, die dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden;</p> <p>h. <i>Bundesorgan</i>: Behörde oder Dienststelle des Bundes oder Person, die mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut ist;</p> <p>i. <i>Verantwortlicher</i>: private Person oder Bundesorgan, die oder das allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet;</p> <p>j. <i>Auftragsbearbeiter</i>: private Person oder Bundesorgan, die oder das im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.</p>	<p>2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,</p> <p>3. Massnahmen der sozialen Hilfe,</p> <p>4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;</p> <p>d. <i>Persönlichkeitsprofil</i>: eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;</p> <p>e. <i>Bearbeiten</i>: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten;</p> <p>f. <i>Bekanntgeben</i>: das Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichung;</p> <p>g. <i>Datensammlung</i>: jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind;</p> <p>h. <i>Bundesorgane</i>: Behörden und Dienststellen des Bundes sowie Personen, soweit sie mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind;</p> <p>i. <i>Inhaber der Datensammlung</i>: private Personen oder Bundesorgane, die über den Zweck und den Inhalt der Datensammlung entscheiden;</p> <p>j. <i>Gesetz im formellen Sinn</i>:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesgesetze, 2. für die Schweiz verbindliche Beschlüsse internationaler Organisationen und von der Bundesversammlung genehmigte völkerrechtliche Verträge mit rechtsetzendem Inhalt; 	<p>wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;</p> <p>2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;</p> <p>3. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;</p> <p>4. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;</p> <p>5. – 6. (...)</p> <p>7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;</p> <p>8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;</p> <p>9. – 26 (...)</p> <p>Art. 9 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.</p> <p>(2) – (4) (...)</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>Art. 5 Grundsätze</p> <p>¹ Personendaten müssen rechtmässig bearbeitet werden.</p> <p>² Die Bearbeitung muss nach Treu und Glauben erfolgen und verhältnismässig sein.</p> <p>³ Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.</p> <p>⁴ Sie werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind.</p> <p>⁵ Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind. Die Angemessenheit der Massnahmen hängt namentlich ab von der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie von den Risiken, welche die Bearbeitung für die Persönlichkeit und Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt.</p> <p>⁶ Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird.</p> <p>⁷ Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen für:</p> <p>a. die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten;</p> <p>b. ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder</p> <p>c. ein Profiling durch ein Bundesorgan.</p>	<p>Art. 4 Grundsätze</p> <p>¹ Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden.</p> <p>² Ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.</p> <p>³ Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.</p> <p>⁴ Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.</p> <p>⁵ Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung erst gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.</p>	<p>Art. 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Personenbezogene Daten müssen</p> <p>a) auf rechtmässige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ("Rechtmässigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz");</p> <p>b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);</p> <p>c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);</p> <p>d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);</p> <p>e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Massnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);</p> <p>f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschliesslich Schutz vor unbefugter oder unrechtmässiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);</p> <p>(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).</p>
<p>Art. 6 Datenschutz durch Technik und datenschutz-freundliche Voreinstellungen</p> <p>¹ Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die</p>		<p>Art. 25 Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>Datenschutzvorschriften eingehalten werden, insbesondere die Grundsätze nach Artikel 5. Er berücksichtigt dies ab der Planung.</p> <p>² Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie den Risiken, welche die Bearbeitung für die Persönlichkeit und Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein.</p> <p>³ Der Verantwortliche ist verpflichtet, mittels geeigneter Voreinstellungen sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Personendaten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist, soweit die betroffene Person nicht etwas anderes bestimmt.</p>		<p>und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Massnahmen – wie z. B. Pseudonymisierung – trifft, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.</p> <p>(2) Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Massnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Massnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.</p> <p>(3) (...)</p>
<p>Art. 7 Datensicherheit</p> <p>¹ Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter gewährleisten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.</p> <p>² Die Massnahmen müssen es ermöglichen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.</p>	<p>Art. 7 Datensicherheit</p> <p>¹ Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.</p> <p>² Der Bundesrat erlässt nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.</p>	<p>Art. 32 Sicherheit der Verarbeitung</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; ...</p> <p>(2) – (4) (...)</p>
<p>Art. 8 Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter</p> <p>¹ Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:</p> <p>a. die Daten so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche selbst es tun dürfte; und</p> <p>b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.</p> <p>² Der Verantwortliche muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.</p> <p>³ Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung des Verantwortlichen einem Dritten übertragen.</p>	<p>Art. 10a Datenbearbeitung durch Dritte</p> <p>¹ Das Bearbeiten von Personendaten kann durch Vereinbarung oder Gesetz Dritten übertragen werden, wenn:</p> <p>a. die Daten nur so bearbeitet werden, wie der Auftraggeber selbst es tun dürfte; und</p> <p>b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet.</p> <p>² Der Auftraggeber muss sich insbesondere vergewissern, dass der Dritte die Datensicherheit gewährleistet.</p> <p>³ Dritte können dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Auftraggeber.</p>	<p>Art. 28 Auftragsverarbeiter</p> <p>(1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Massnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.</p> <p>(2) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. ...</p> <p>(3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>⁴ Er kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Verantwortliche.</p>		<p>nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. ... (4) – (10) (...)</p>
<p>Art. 9 Datenschutzberaterin oder -berater</p> <p>¹ Private Verantwortliche können eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater ernennen. ^{1bis} Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater ist Anlaufstelle für die betroffenen Personen und für die Behörden, die in der Schweiz für den Datenschutz zuständig sind. Sie oder er hat namentlich folgende Aufgaben:</p> <p>a. Schulung und Beratung des privaten Verantwortlichen in Fragen des Datenschutzes; b. Mitwirkung beim Vollzug der Datenschutzvorschriften. ² Private Verantwortliche können von der Ausnahme nach Artikel 21 Absatz 4 Gebrauch machen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a. Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater übt ihre oder seine Funktion gegenüber dem Verantwortlichen fachlich unabhängig und weisungsungebunden aus. b. Sie oder er übt keine Tätigkeiten aus, die mit ihren oder seinen Aufgaben als Datenschutzberaterin oder -berater unvereinbar sind. c. Sie oder er verfügt über die erforderlichen Fachkenntnisse. d. Der Verantwortliche veröffentlicht die Kontaktdaten der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters und teilt diese dem Beauftragten mit. ³ Der Bundesrat regelt die Ernennung von Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberatern durch die Bundesorgane.</p>	<p>Art. 11a Register der Datensammlungen</p> <p>¹ – ⁴ (...) ⁵ Entgegen den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 muss der Inhaber von Datensammlungen seine Sammlungen nicht anmelden, wenn:</p> <p>a. – d. (...) e. er einen Datenschutzverantwortlichen bezeichnet hat, der unabhängig die betriebsinterne Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht und ein Verzeichnis der Datensammlungen führt; f. (...) ⁶ Der Bundesrat regelt (...) die Stellung und die Aufgaben der Datenschutzverantwortlichen nach Absatz 5 Buchstabe e ...</p>	<p>Art. 37 Benennung eines Datenschutzbeauftragten</p> <p>(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn</p> <p>a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln, b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht. (2) – (4) (...) (5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben. (6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen. (7) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.</p> <p>Art. 38 Stellung des Datenschutzbeauftragten</p> <p>(1) – (2) (...) (3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. ... (4) – (6) (...)</p> <p>Art. 39 Aufgaben des Datenschutzbeauftragten</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
		<p>(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters ...; b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen; c) Beratung - auf Anfrage - im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35; d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde; e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen <p>(2) (...)</p>
<p>Art. 10 Verhaltenskodizes</p> <p>¹ Berufs-, Branchen- und Wirtschaftsverbände, die nach ihren Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind, sowie Bundesorgane können dem Beauftragten Verhaltenskodizes vorlegen.</p> <p>² Dieser nimmt zu den Verhaltenskodizes Stellung und veröffentlicht seine Stellungnahmen.</p>		<p>Art. 40 Verhaltensregeln</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission fördern die Ausarbeitung von Verhaltensregeln, die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Verarbeitungsbereiche und der besonderen Bedürfnisse von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beitragen sollen.</p> <p>(2) Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, können Verhaltensregeln ausarbeiten oder ändern oder erweitern, mit denen die Anwendung dieser Verordnung beispielsweise zu dem Folgenden präzisiert wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) – k) (...) <p>(3) – (4)</p> <p>(5) Verbände und andere Vereinigungen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels, die beabsichtigen, Verhaltensregeln auszuarbeiten oder bestehende Verhaltensregeln zu ändern oder zu erweitern, legen den Entwurf der Verhaltensregeln bzw. den Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung der Aufsichtsbehörde vor, die nach Artikel 55 zuständig ist. Die Aufsichtsbehörde gibt eine Stellungnahme darüber ab, ob der Entwurf der Verhaltensregeln bzw. der Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung mit dieser Verordnung vereinbar ist und genehmigt diesen Entwurf der Verhaltensregeln bzw. den Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung, wenn sie der Auffassung ist, dass er ausreichende geeignete Garantien bietet.</p> <p>(6) – (11) (...)</p> <p>Art. 41 Überwachung der genehmigten Verhaltensregeln</p>

Legende:
Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020
Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>Art. 11 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten</p> <p>¹ Die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter führen je ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten.</p> <p>² Das Verzeichnis des Verantwortlichen enthält mindestens:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Identität des Verantwortlichen; den Bearbeitungszweck; eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten; die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger; wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer; wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach Artikel 7; falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien nach Artikel 13 Absatz 2 <p>³ Das Verzeichnis des Auftragsbearbeiters enthält Angaben zur Identität des Auftragsbearbeiters und des Verantwortlichen, zu den Kategorien von Bearbeitungen, die im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführt werden, sowie die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben f und g.</p> <p>⁴ Die Bundesorgane melden ihre Verzeichnisse dem Beauftragten.</p> <p>⁵ Der Bundesrat sieht Ausnahmen für Unternehmen, die weniger als 250-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen und deren Datenbearbeitung nur ein geringes Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringt, vor.</p>	<p>Art. 11a Register der Datensammlungen</p> <p>¹ Der Beauftragte führt ein Register der Datensammlungen, das über Internet zugänglich ist. Jede Person kann das Register einsehen.</p> <p>² Bundesorgane müssen sämtliche Datensammlungen beim Beauftragten zur Registrierung anmelden.</p> <p>³ Private Personen müssen Datensammlungen anmelden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> regelmässig besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden; oder regelmässig Personendaten an Dritte bekannt gegeben werden. <p>⁴ Die Datensammlungen müssen angemeldet werden, bevor sie eröffnet werden.</p> <p>⁵ – ⁶ (...)</p>	<p>(1) – (6) (...)</p> <p>Art. 30 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten</p> <p>(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten; die Zwecke der Verarbeitung; eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten; die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen; gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien; wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien; wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1. <p>(2) Jeder Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, die Folgendes enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> –d) (...) <p>(3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.</p> <p>(4) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sowie gegebenenfalls der Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters stellen der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.</p> <p>(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, sofern die von ihnen vorgenommene Verarbeitung nicht ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder nicht die Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10 einschließt.</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>Art. 12 Zertifizierung</p> <p>¹ Die Hersteller von Datenbearbeitungssystemen oder -programmen sowie die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter können ihre Systeme, Produkte und Dienstleistungen einer Bewertung durch anerkannte unabhängige Zertifizierungsstellen unterziehen.</p> <p>² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Anerkennung von Zertifizierungsverfahren und die Einführung eines Datenschutz-Qualitätszeichens. Er berücksichtigt dabei das internationale Recht und die international anerkannten technischen Normen.</p>	<p>Art. 11 Zertifizierungsverfahren</p> <p>¹ Um den Datenschutz und die Datensicherheit zu verbessern, können die Hersteller von Datenbearbeitungssystemen oder -programmen sowie private Personen oder Bundesorgane, die Personendaten bearbeiten, ihre Systeme, Verfahren und ihre Organisation einer Bewertung durch anerkannte unabhängige Zertifizierungsstellen unterziehen.</p> <p>² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Anerkennung von Zertifizierungsverfahren und die Einführung eines Datenschutz-Qualitätszeichens. Er berücksichtigt dabei das internationale Recht und die international anerkannten technischen Normen.</p>	<p>Art. 42 Zertifizierung</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission fördern insbesondere auf Unionsebene die Einführung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen, die dazu dienen, nachzuweisen, dass diese Verordnung bei Verarbeitungsvorgängen von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern eingehalten wird. Den besonderen Bedürfnissen von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen wird Rechnung getragen.</p> <p>(2) – (8) (...)</p> <p>Art. 43 Zertifizierungsstellen</p> <p>(1) – (9) (...)</p>
<p>1a. Abschnitt: Datenbearbeitung durch private Verantwortliche mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland</p>		
<p>Art. 12a Vertretung</p> <p>¹ Private Verantwortliche mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland bezeichnen eine Vertretung in der Schweiz, wenn sie Personendaten von Personen in der Schweiz bearbeiten und die Datenbearbeitung die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Datenbearbeitung steht im Zusammenhang damit, in der Schweiz Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder das Verhalten dieser Personen zu beobachten.</p> <p>b. Es handelt sich um eine umfangreiche Bearbeitung.</p> <p>c. Es handelt sich um eine regelmässige Bearbeitung.</p> <p>d. Die Bearbeitung bringt ein hohes Risiko für die Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich.</p> <p>² Die Vertretung dient als Anlaufstelle für die betroffenen Personen und den Beauftragten.</p> <p>³ Der Verantwortliche veröffentlicht den Namen und die Adresse der Vertretung.</p>		<p>Art. 27 Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern</p> <p>(1) In den Fällen gemäß Artikel 3 Absatz 2 benennt der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter schriftlich einen Vertreter in der Union.</p> <p>(2) Die Pflicht gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels gilt nicht für</p> <p>a) eine Verarbeitung, die gelegentlich erfolgt, nicht die umfangreiche Verarbeitung besonderer Datenkategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 oder die umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10 einschließt und unter Berücksichtigung der Art, der Umstände, des Umfangs und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, oder</p> <p>b) Behörden oder öffentliche Stellen.</p> <p>(3) Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sein, in denen die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen verarbeitet werden oder deren Verhalten beobachtet wird, sich befinden.</p> <p>(4) Der Vertreter wird durch den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter beauftragt, zusätzlich zu diesem oder an seiner Stelle insbesondere für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung als Anlaufstelle zu dienen.</p> <p>(5) (...)</p>
<p>Art. 12b Pflichten der Vertretung</p>		<p>Art. 30 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>¹ Die Vertretung führt ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen, das die Angaben nach Artikel 11 Absatz 2 enthält.</p> <p>² Auf Anfrage teilt sie dem Beauftragten die im Verzeichnis enthaltenen Angaben mit.</p> <p>³ Auf Anfrage erteilt sie der betroffenen Person Auskünfte darüber, wie sie ihre Rechte ausüben kann.</p>		<p>(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:</p> <p>a) – g) (...)</p> <p>(2) – (5) (...)</p>
<p>2. Abschnitt: Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland</p>		
<p>Art. 13 Grundsätze</p> <p>¹ Personendaten dürfen ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates oder das internationale Organ einen angemessenen Schutz gewährleistet.</p> <p>² Liegt kein Entscheid des Bundesrates nach Absatz 1 vor, so dürfen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn ein geeigneter Datenschutz gewährleistet wird durch:</p> <p>a. einen völkerrechtlicher Vertrag;</p> <p>b. Datenschutzklauseln in einem Vertrag zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter und seinem Vertragspartner, die dem Beauftragten vorgängig mitgeteilt wurden;</p> <p>c. spezifische Garantien, die das zuständige Bundesorgan erarbeitet und dem Beauftragten vorgängig mitgeteilt hat;</p> <p>d. Standarddatenschutzklauseln, die der Beauftragte vorgängig genehmigt, ausgestellt oder anerkannt hat; oder</p> <p>e. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, die vorgängig vom Beauftragten oder von einer für den Datenschutz zuständigen Behörde eines Staates, der einen angemessenen Schutz gewährleistet, genehmigt wurden.</p> <p>³ Der Bundesrat kann andere geeignete Garantien im Sinne von Absatz 2 vorsehen.</p>	<p>Art. 6 Grenzüberschreitende Bekanntgabe</p> <p>¹ Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.</p> <p>² Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn:</p> <p>a. hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten;</p> <p>b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;</p> <p>c. die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich um Personendaten des Vertragspartners handelt;</p> <p>d. die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist;</p> <p>e. die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen;</p> <p>f. die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat;</p> <p>g. die Bekanntgabe innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfindet, sofern die Beteiligten Datenschutzregeln unterstehen, welche einen angemessenen Schutz gewährleisten.</p> <p>³ Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (Beauftragte, Art. 26) muss über die Garantien nach Absatz 2 Buchstabe a und die Datenschutzregeln nach Absatz 2 Buchstabe g informiert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten dieser Informationspflicht.</p>	<p>Art. 44 Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung</p> <p>Jedwede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen einhalten und auch die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden; dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten durch das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation. Alle Bestimmungen dieses Kapitels sind anzuwenden, um sicherzustellen, dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird.</p> <p>Art. 45 Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses</p> <p>(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation darf vorgenommen werden, wenn die Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet. Eine solche Datenübermittlung bedarf keiner besonderen Genehmigung.</p> <p>(2) – (9) (...)</p> <p>Art. 46 Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien</p> <p>(1) Falls kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt, darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 genannten geeigneten Garantien können, ohne dass hierzu eine besondere Genehmigung einer Aufsichtsbehörde erforderlich wäre, bestehen in</p> <p>a) einem rechtlich bindenden und durchsetzbaren Dokument zwischen den Behörden oder öffentlichen Stellen,</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
		<p>b) verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 47, c) Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen werden, d) von einer Aufsichtsbehörde angenommenen Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 genehmigt wurden, e) genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen, oder f) einem genehmigten Zertifizierungsmechanismus gemäß Artikel 42 zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen.</p> <p>(3) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde können die geeigneten Garantien gemäß Absatz 1 auch insbesondere bestehen in</p> <p>a) Vertragsklauseln, die zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter und dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter oder dem Empfänger der personenbezogenen Daten im Drittland oder der internationalen Organisation vereinbart wurden, oder b) Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind und durchsetzbare und wirksame Rechte für die betroffenen Personen einschließen.</p> <p>(4) – (5) (...)</p>
<p>Art. 14 Ausnahmen</p> <p>¹ Abweichend von Artikel 13 Absätze 1 und 2 dürfen in den folgenden Fällen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden:</p> <p>a. Die betroffene Person hat ausdrücklich in die Bekanntgabe eingewilligt. b. Die Bekanntgabe steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person; oder 2. zwischen dem Verantwortlichen und seinem Vertragspartner oder seiner Vertragspartnerin im Interesse der betroffenen Person. <p>c. Die Bekanntgabe ist notwendig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses; oder 2. die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen ausländischen Behörde. <p>d. Die Bekanntgabe ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.</p>		<p>Art. 49 Ausnahmen für bestimmte Fälle</p> <p>(1) Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 46, einschließlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften, bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Reihe von Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:</p> <p>a) die betroffene Person hat in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde, b) die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich, c) die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen mit</p>

Legende:
 Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020
 Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>e. Die betroffene Person hat die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt.</p> <p>f. Die Daten stammen aus einem gesetzlich vorgesehenen Register, das öffentlich oder Personen mit einem schutzwürdigen Interesse zugänglich ist, soweit im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen der Einsichtnahme erfüllt sind.</p> <p>² Der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter informiert den Beauftragten auf Anfrage über die Bekanntgabe von Personendaten nach Absatz 1 Buchstaben b Ziffer 2, c und d.</p>		<p>einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich,</p> <p>d) die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig,</p> <p>e) die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich,</p> <p>f) die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,</p> <p>g) die Übermittlung erfolgt aus einem Register, das gemäß dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht, aber nur soweit die im Recht der Union oder der Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind.</p> <p>...</p> <p>(2) – (6) (...)</p>
<p>Art. 15 Veröffentlichung von Personendaten in elektronischer Form</p> <p>Werden Personendaten zur Information der Öffentlichkeit mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste allgemein zugänglich gemacht, so gilt dies nicht als Bekanntgabe ins Ausland, auch wenn die Daten vom Ausland aus zugänglich sind.</p>		
<p><i>(Art. 16 ersatzlos gestrichen)</i></p>		
<p>3. Kapitel: Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters</p>		
<p>Art. 17 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten</p> <p>¹ Der Verantwortliche informiert die betroffene Person angemessen über die Beschaffung von Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden.</p> <p>² Er teilt der betroffenen Person bei der Beschaffung diejenigen Informationen mit, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist; er teilt ihr mindestens mit:</p> <p>a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;</p> <p>b. den Bearbeitungszweck;</p> <p>c. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden.</p>	<p>Art. 14 Informationspflicht beim Beschaffen von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen</p> <p>¹ Der Inhaber der Datensammlung ist verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen zu informieren; diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.</p> <p>² Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:</p> <p>a. der Inhaber der Datensammlung;</p> <p>b. der Zweck des Bearbeitens;</p> <p>c. die Kategorien der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist.</p> <p>³ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so hat deren Information spätestens bei der Speicherung der</p>	<p>Art. 13 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person</p> <p>(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:</p> <p>a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;</p> <p>b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;</p> <p>c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;</p> <p>d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;</p> <p>e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>³ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so teilt er ihr zudem die Kategorien der bearbeiteten Personendaten mit.</p> <p>⁴ Werden die Personendaten ins Ausland bekanntgegeben, so teilt er der betroffenen Person auch den Staat oder das internationale Organ und gegebenenfalls die Garantien nach Artikel 13 Absatz 2 oder die Anwendung einer Ausnahme nach Artikel 14 mit.</p> <p>⁵ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so teilt er ihr die Informationen nach den Absätzen 2–4 spätestens einen Monat, nachdem er die Daten erhalten hat, mit. Gibt der Verantwortliche die Personendaten vor Ablauf dieser Frist bekannt, so informiert er die betroffene Person spätestens im Zeitpunkt der Bekanntgabe.</p>	<p>Daten oder, wenn die Daten nicht gespeichert werden, mit ihrer ersten Bekanntgabe an Dritte zu erfolgen.</p> <p>⁴ – ⁵ (...)</p>	<p>f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.</p> <p>(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:</p> <p>a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;</p> <p>b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;</p> <p>c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;</p> <p>d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;</p> <p>e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und</p> <p>f) (...)</p> <p>(3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.</p> <p>(4) (...)</p> <p>Art. 14 Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden</p> <p>(1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:</p> <p>a) – f) (...)</p> <p>(2) (...)</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
		<p>(3) Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2</p> <p>a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,</p> <p>b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,</p> <p>c) falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.</p> <p>(4) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.</p> <p>(5) (...)</p>
<p>Art. 18 Ausnahmen von der Informationspflicht und Einschränkungen</p> <p>¹ Die Informationspflicht nach Artikel 17 entfällt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <p>a. Die betroffene Person verfügt bereits über die entsprechenden Informationen.</p> <p>b. Die Bearbeitung ist gesetzlich vorgesehen.</p> <p>c. Es handelt sich beim Verantwortlichen um eine private Person, die gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet ist.</p> <p>d. Die Voraussetzungen nach Artikel 25 sind erfüllt.</p> <p>² Werden die Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so entfällt die Informationspflicht zudem, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <p>a. Die Information ist nicht möglich.</p> <p>b. Die Information erfordert einen unverhältnismässigen Aufwand.</p> <p>³ Der Verantwortliche kann die Mitteilung der Informationen in den folgenden Fällen einschränken, aufschieben oder darauf verzichten:</p> <p>a. Überwiegende Interessen Dritter erfordern die Massnahme.</p> <p>b. Die Information vereitelt den Zweck der Bearbeitung.</p> <p>c. Der Verantwortliche ist eine private Person, und die folgenden Voraussetzungen sind erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Überwiegende Interessen des Verantwortlichen erfordern die Massnahme. Der Verantwortliche gibt die Personendaten nicht Dritten bekannt. Der Verantwortliche ist ein Bundesorgan und eine der folgenden Voraussetzungen ist erfüllt: <ol style="list-style-type: none"> Die Massnahme ist wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz, erforderlich. 	<p>Art. 14 Informationspflicht (...)</p> <p>^{1 – 3} (...)</p> <p>⁴ Die Informationspflicht des Inhabers der Datensammlung entfällt, wenn die betroffene Person bereits informiert wurde oder, in Fällen nach Absatz 3, wenn:</p> <p>a. die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist; oder</p> <p>b. die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.</p> <p>⁵ Der Inhaber der Datensammlung kann die Information unter den in Artikel 9 Absätze 1 und 4 genannten Voraussetzungen verweigern, einschränken oder aufschieben.</p>	<p>Art. 13 Informationspflicht (...)</p> <p>(1) – (3) (...)</p> <p>(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.</p> <p>Art. 14 Informationspflicht (...)</p> <p>(1) – (4) (...)</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit</p> <p>a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,</p> <p>b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Massnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschliesslich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,</p> <p>c) die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Massnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder</p> <p>d) die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschliesslich</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>2. Die Mitteilung der Information kann eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein behördliches oder gerichtliches Verfahren gefährden.</p> <p>⁴ Die Voraussetzung nach Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 2 gilt als eingehalten, wenn die Bekanntgabe von Personendaten zwischen Unternehmen stattfindet, die von derselben juristischen Person kontrolliert werden.</p>		<p>einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.</p>
<p>Art. 19 Informationspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung</p> <p>¹ Der Verantwortliche informiert die betroffene Person über eine Entscheidung, die ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und die für sie mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt.</p> <p>² Er gibt der betroffenen Person auf Antrag die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen. Die betroffene Person kann verlangen, dass die Entscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird.</p> <p>³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn:</p> <p>a. die Entscheidung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person steht und ihrem Begehren stattgegeben wird; oder</p> <p>b. die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat, dass die Entscheidung automatisiert erfolgt.</p> <p>⁴ Ergeht die automatisierte Einzelentscheidung durch ein Bundesorgan, so muss es die Entscheidung entsprechend kennzeichnen. Absatz 2 ist nicht anwendbar, wenn die betroffene Person nach Artikel 30 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 oder nach einem anderen Bundesgesetz vor dem Entscheid nicht angehört werden muss.</p>		<p>Art. 13 Informationspflicht (...)</p> <p>(1) (...)</p> <p>(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:</p> <p>(f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.</p> <p>(3) – (4) (...)</p> <p>Art. 14 Informationspflicht (...)</p> <p>(1) (...)</p> <p>(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:</p> <p>g) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person</p> <p>(3) – (5) (...)</p> <p>Art. 22 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling</p> <p>(1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung</p> <p>a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
		<p>b) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder</p> <p>c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.</p> <p>(3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.</p> <p>(4) (...)</p>
<p>Art. 20 Datenschutz-Folgenabschätzung</p> <p>¹ Der Verantwortliche erstellt vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Sind mehrere ähnliche Bearbeitungsvorgänge geplant, so kann eine gemeinsame Abschätzung erstellt werden.</p> <p>² Das hohe Risiko ergibt sich, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Es liegt namentlich vor:</p> <p>a. bei der umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten;</p> <p><i>(lit. b ersatzlos gestrichen)</i></p> <p>c. wenn systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht werden.</p> <p>³ Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte.</p> <p>⁴ Von der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung ausgenommen sind Datenbearbeitungen durch Private, die zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des Verantwortlichen erfolgen.</p> <p>⁵ Der private Verantwortliche kann von der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung absehen, wenn er ein System, Produkt oder eine Dienstleistung einsetzt, das oder die für die vorgesehene Verwendung nach Artikel 12 zertifiziert ist oder einen Verhaltenskodex nach Artikel 10 einhält, der die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Der Verhaltenskodex beruht auf einer Datenschutz-Folgenabschätzung.</p> <p>b. Er sieht Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit oder der Grundrechte der betroffenen Person vor.</p> <p>c. Er wurde dem Beauftragten vorgelegt.</p>		<p>Art. 35 Datenschutz-Folgenabschätzung</p> <p>(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.</p> <p>(2) (...)</p> <p>(3) Eine Datenschutz -Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:</p> <p>a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;</p> <p>b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 oder</p> <p>c) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.</p> <p>(4) – (6) (...)</p> <p>(7) Die Folgenabschätzung enthält zumindest Folgendes:</p> <p>a) eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen</p> <p>b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;</p>

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
		<p>c) eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 und</p> <p>d) die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen.</p> <p>(8) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 durch die zuständigen Verantwortlichen oder die zuständigen Auftragsverarbeiter ist bei der Beurteilung der Auswirkungen der von diesen durchgeführten Verarbeitungsvorgänge, insbesondere für die Zwecke einer Datenschutz-Folgenabschätzung, gebührend zu berücksichtigen.</p> <p>(9) – (11) (...)</p>
<p>Art. 21 Konsultation des Beauftragten</p> <p>¹ Ergibt sich aus der Datenschutz-Folgenabschätzung, dass die geplante Bearbeitung trotz der vom Verantwortlichen vorgesehenen Massnahmen noch ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person zur Folge hat, so holt er vorgängig die Stellungnahme des Beauftragten ein.</p> <p>² Der Beauftragte teilt dem Verantwortlichen innerhalb von zwei Monaten seine Einwände gegen die geplante Bearbeitung mit. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn es sich um eine komplexe Datenbearbeitung handelt.</p> <p>³ Hat der Beauftragte Einwände gegen die geplante Bearbeitung, so schlägt er dem Verantwortlichen geeignete Massnahmen vor.</p> <p>⁴ Der private Verantwortliche kann von der Konsultation des Beauftragten absehen, wenn er die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater nach Artikel 9 konsultiert hat.</p>		<p>Art. 36 Vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Der Verantwortliche konsultiert vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Massnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.</p> <p>(2) Falls die Aufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gemäß Absatz 1 nicht im Einklang mit dieser Verordnung stünde, insbesondere weil der Verantwortliche das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder nicht ausreichend eingedämmt hat, unterbreitet sie dem Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter innerhalb eines Zeitraums von bis zu acht Wochen nach Erhalt des Ersuchens um Konsultation entsprechende schriftliche Empfehlungen und kann ihre in Artikel 58 genannten Befugnisse ausüben. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der geplanten Verarbeitung um sechs Wochen verlängert werden. ...</p> <p>(3) – (5) (...)</p>
<p>Art. 22 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit</p> <p>¹ Der Verantwortliche meldet dem Beauftragten so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt.</p> <p>² In der Meldung nennt er mindestens die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Folgen und die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen.</p> <p>³ Der Auftragsbearbeiter meldet dem Verantwortlichen so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit.</p> <p>⁴ Der Verantwortliche informiert die betroffene Person, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder der Beauftragte es verlangt.</p>		<p>Art. 33 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 51 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>⁵ Er kann die Information an die betroffene Person einschränken, aufschieben oder darauf verzichten, wenn:</p> <p>a. ein Grund nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 Buchstabe b vorliegt oder eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht dies verbietet;</p> <p>b. die Information unmöglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert; oder</p> <p>c. die Information der betroffenen Person durch eine öffentliche Bekanntmachung in vergleichbarer Weise sichergestellt ist.</p> <p>⁶ Eine Meldung, die aufgrund dieses Artikels erfolgt, darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen nur mit dessen Einverständnis verwendet werden.</p>		<p>(2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese dem Verantwortlichen unverzüglich.</p> <p>(3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:</p> <p>a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;</p> <p>b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;</p> <p>c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;</p> <p>d) eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen. (4) – (5) (...)</p> <p>Art. 34 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person</p> <p>(1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.</p> <p>(2) – (4) (...)</p>
<p>4. Kapitel: Rechte der betroffenen Person</p>		
<p>Art. 23 Auskunftsrecht</p> <p>¹ Jede Person kann vom Verantwortlichen kostenlos Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.</p> <p>² Die betroffene Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. In jedem Fall werden ihr folgende Informationen mitgeteilt:</p> <p>a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;</p> <p>b. die bearbeiteten Personendaten als solche;</p> <p>c. der Bearbeitungszweck;</p> <p>d. die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;</p> <p>e. die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten, soweit sie nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden;</p> <p>f. gegebenenfalls das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung sowie die Logik, auf der die Entscheidung beruht;</p>	<p>Art. 8 Auskunftsrecht</p> <p>¹ Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden.</p> <p>² Der Inhaber der Datensammlung muss der betroffenen Person mitteilen:</p> <p>a. alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten;</p> <p>b. den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger.</p> <p>³ Daten über die Gesundheit kann der Inhaber der Datensammlung der betroffenen Person durch einen von ihr bezeichneten Arzt mitteilen lassen.</p>	<p>Art. 15 Auskunftsrecht der betroffenen Person</p> <p>(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:</p> <p>a) die Verarbeitungszwecke;</p> <p>b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;</p> <p>c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;</p> <p>d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;</p> <p>e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>g. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden, sowie die Informationen nach Artikel 17 Absatz 4.</p> <p>³ Personendaten über die Gesundheit können der betroffenen Person mit ihrer Einwilligung durch eine von ihr bezeichnete Gesundheitsfachperson mitgeteilt werden.</p> <p>⁴ Lässt der Verantwortliche Personendaten von einem Auftragsbearbeiter bearbeiten, so bleibt er auskunftspflichtig.</p> <p>⁵ Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.</p> <p>⁶ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Kostenlosigkeit vorsehen, namentlich wenn der Aufwand unverhältnismässig gross ist.</p> <p>⁷ Die Auskunft wird in der Regel innerhalb von 30 Tagen erteilt.</p>	<p>⁴ Lässt der Inhaber der Datensammlung Personendaten durch einen Dritten bearbeiten, so bleibt er auskunftspflichtig. Der Dritte ist auskunftspflichtig, wenn er den Inhaber nicht bekannt gibt oder dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.</p> <p>⁵ Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.</p> <p>⁶ Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.</p>	<p>der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;</p> <p>f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;</p> <p>g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;</p> <p>h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.</p> <p>(2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.</p> <p>(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.</p> <p>(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 1b darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.</p>
<p>Art. 24 Einschränkungen des Auskunftsrechts</p> <p>¹ Der Verantwortliche kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn:</p> <p>a. ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht, namentlich um ein Berufsgeheimnis zu schützen;</p> <p>b. dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist; oder</p> <p>c. das Auskunftsersuchen offensichtlich unbegründet ist, namentlich wenn es einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt, oder offensichtlich querulatorisch ist.</p> <p>² Darüber hinaus ist es in den folgenden Fällen möglich, die Auskunft zu verweigern, einzuschränken oder aufzuschieben:</p> <p>a. Der Verantwortliche ist eine private Person und die folgenden Voraussetzungen sind erfüllt:</p> <p>1. Überwiegende Interessen des Verantwortlichen erfordern die Massnahme.</p> <p>2. Der Verantwortliche gibt die Personendaten nicht Dritten bekannt.</p> <p>b. Der Verantwortliche ist ein Bundesorgan, und eine der folgenden Voraussetzungen ist erfüllt:</p> <p>1. Die Massnahme ist wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz, erforderlich.</p>	<p>Art. 9 Einschränkung des Auskunftsrechts</p> <p>¹ Der Inhaber der Datensammlung kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit:</p> <p>a. ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht;</p> <p>b. es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist.</p> <p>² Ein Bundesorgan kann zudem die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit:</p> <p>a. es wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft, erforderlich ist;</p> <p>b. die Auskunft den Zweck einer Strafuntersuchung oder eines andern Untersuchungsverfahrens in Frage stellt.</p> <p>³ Sobald der Grund für die Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung einer Auskunft wegfällt, muss das Bundesorgan die Auskunft erteilen, ausser dies ist unmöglich oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich.</p> <p>⁴ Der private Inhaber einer Datensammlung kann zudem die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit eigene überwiegende Interessen es erfordern und er die Personendaten nicht Dritten bekannt gibt.</p>	<p>Art. 23 Beschränkungen</p> <p>(1) Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, können die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismässige Massnahme darstellt, die Folgendes sicherstellt:</p> <p>a) – j) (...)</p> <p>(2) (...)</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>2. Die Mitteilung der Information kann eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein behördliches oder gerichtliches Verfahren gefährden.</p> <p>^{2bis} Die Voraussetzung nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gilt als eingehalten, wenn die Bekanntgabe von Personendaten zwischen Unternehmen stattfindet, die von derselben juristischen Person kontrolliert werden.</p> <p>³ Der Verantwortliche muss angeben, weshalb er die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt.</p>	<p>⁵ Der Inhaber der Datensammlung muss angeben, aus welchem Grund er die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt.</p>	
<p>Art. 25 Einschränkungen des Auskunftsrechts für Medien</p> <p>¹ Werden Personendaten ausschliesslich zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet, so kann der Verantwortliche aus einem der folgenden Gründe die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben:</p> <p>a. Die Daten geben Aufschluss über die Informationsquellen.</p> <p>b. Durch die Auskunft würde Einsicht in Entwürfe für Publikationen gewährt.</p> <p>c. Die Veröffentlichung würde die freie Meinungsbildung des Publikums gefährden.</p> <p>² Medienschaffende können die Auskunft zudem verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn ihnen die Personendaten ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument dienen.</p>	<p>Art. 10 Einschränkungen des Auskunftsrechts für Medienschaffende</p> <p>¹ Der Inhaber einer Datensammlung, die ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums verwendet wird, kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit:</p> <p>a. die Personendaten Aufschluss über die Informationsquellen geben;</p> <p>b. Einblick in Entwürfe für Publikationen gegeben werden müsste;</p> <p>c. die freie Meinungsbildung des Publikums gefährdet würde.</p> <p>² Medienschaffende können die Auskunft zudem verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn ihnen eine Datensammlung ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument dient.</p>	<p>Art. 85 Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäusserung und Informationsfreiheit</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschliesslich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.</p> <p>(2) – (3) (...)</p>
<p>Art. 25a Recht auf Datenherausgabe und -übertragung</p> <p>¹ Jede Person kann vom Verantwortlichen kostenlos die Herausgabe ihrer Personendaten, die sie ihm bekanntgegeben hat, in einem gängigen elektronischen Format verlangen, wenn:</p> <p>a. der Verantwortliche die Daten automatisiert bearbeitet; und</p> <p>b. die Daten mit der Einwilligung der betroffenen Person oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person bearbeitet werden.</p> <p>² Die betroffene Person kann zudem vom Verantwortlichen verlangen, dass er ihre Personendaten einem anderen Verantwortlichen überträgt, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind und dies keinen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.</p> <p>³ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Kostenlosigkeit vorsehen, namentlich wenn der Aufwand unverhältnismässig gross ist.</p>		<p>Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit</p> <p>(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern</p> <p>a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und</p> <p>b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.</p> <p>(2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.</p> <p>(3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels lässt Artikel 17 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>Art. 25b Einschränkungen des Rechts auf Datenherausgabe und -übertragung</p> <p>¹ Der Verantwortliche kann die Herausgabe und Übertragung der Personendaten aus den in Artikel 24 Absätze 1 und 2 aufgeführten Gründen verweigern, einschränken oder aufschieben.</p> <p>² Der Verantwortliche muss angeben, weshalb er die Herausgabe oder Übertragung verweigert, einschränkt oder aufschiebt.</p>		<p>(4) Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.</p> <p>Art. 23 Beschränkungen</p> <p>(1) Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, können die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt;</p> <p>a) – j) (...)</p> <p>(2) (...)</p>
<p>5. Kapitel: Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch private Personen</p>		
<p>Art. 26 Persönlichkeitsverletzungen</p> <p>¹ Wer Personendaten bearbeitet, darf die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.</p> <p>² Eine Persönlichkeitsverletzung liegt insbesondere vor, wenn:</p> <p>a. Personendaten entgegen den Grundsätzen nach den Artikeln 5 und 7 bearbeitet werden;</p> <p>b. Personendaten entgegen der ausdrücklichen Willenserklärung der betroffenen Person bearbeitet werden;</p> <p>c. Dritten besonders schützenswerte Personendaten bekanntgegeben werden.</p> <p>³ In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.</p>	<p>Art. 12 Persönlichkeitsverletzungen</p> <p>¹ Wer Personendaten bearbeitet, darf dabei die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.</p> <p>² Er darf insbesondere nicht:</p> <p>a. Personendaten entgegen den Grundsätzen der Artikel 4, 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 bearbeiten;</p> <p>b. ohne Rechtfertigungsgrund Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeiten;</p> <p>c. ohne Rechtfertigungsgrund besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile Dritten bekanntgeben.</p> <p>³ In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.</p>	
<p>Art. 27 Rechtfertigungsgründe</p> <p>¹ Eine Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.</p> <p>² Ein überwiegendes Interesse des Verantwortlichen fällt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:</p> <p>a. Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten über den Vertragspartner in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags.</p> <p>b. Der Verantwortliche steht mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb oder wird in wirtschaftlichen Wettbewerb treten und bearbeitet zu diesem Zweck</p>	<p>Art. 13 Rechtfertigungsgründe</p> <p>¹ Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.</p> <p>² Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person fällt insbesondere in Betracht, wenn diese:</p> <p>a. in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags Personendaten über ihren Vertragspartner bearbeitet;</p> <p>b. mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb steht oder treten will und zu diesem Zweck Personendaten bearbeitet, ohne diese Dritten bekannt zu geben;</p>	<p>Art. 6 Rechtmässigkeit der Verarbeitung</p> <p>(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmässig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <p>a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;</p> <p>b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen;</p> <p>c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt;</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>Personendaten, die Dritten nicht bekanntgegeben werden, es sei denn, es handelt sich um eine Bekanntgabe, die zwischen Unternehmen stattfindet, die von derselben juristischen Person kontrolliert werden.</p> <p>c. Der Verantwortliche bearbeitet Personendaten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit der betroffenen Person, wobei die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es handelt sich weder um besonders schützenswerte Personendaten noch um ein Profiling mit hohem Risiko. 2. Die Daten werden Dritten nur bekanntgegeben, wenn diese die Daten für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrags mit der betroffenen Person benötigen. 3. Die Daten sind nicht älter als zehn Jahre <u>ODER</u> Die Daten sind nicht älter als fünf Jahre. 4. Die betroffene Person ist volljährig. <p>d. Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten beruflich und ausschliesslich zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums oder die Daten dienen dem Verantwortlichen ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument, falls keine Veröffentlichung erfolgt.</p> <p>e. Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken insbesondere in der Forschung, Planung oder Statistik, wobei die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verantwortliche anonymisiert die Daten, sobald der Bearbeitungszweck es erlaubt, oder er trifft angemessene Massnahmen, damit die Bestimmbarkeit der betroffenen Personen verhindert werden kann, wenn eine Anonymisierung unmöglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert. 2. Besonders schützenswerte Personendaten werden Dritten so bekanntgegeben, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. Wenn dies nicht möglich ist, muss mittels Massnahmen gewährleistet werden, dass Dritte die Daten nur zu nicht personenbezogenen Zwecken bearbeiten. 3. Die Ergebnisse werden so veröffentlicht, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. <p>f. Der Verantwortliche sammelt Personendaten über eine Person des öffentlichen Lebens, die sich auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen.</p>	<p>c. zur Prüfung der Kreditwürdigkeit einer anderen Person weder besonders schützenswerte Personendaten noch Persönlichkeitsprofile bearbeitet und Dritten nur Daten bekannt gibt, die sie für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages mit der betroffenen Person benötigen;</p> <p>d. beruflich Personendaten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet;</p> <p>e. Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken insbesondere in der Forschung, Planung und Statistik bearbeitet und die Ergebnisse so veröffentlicht, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind;</p> <p>f. Daten über eine Person des öffentlichen Lebens sammelt, sofern sich die Daten auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen.</p>	<p>d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;</p> <p>e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde;</p> <p>f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.</p> <p>(2) – (4) (...)</p> <p>Art. 9 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:</p> <p>a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,</p> <p>b) – j) (...)</p> <p>(3) – (4) (...)</p>
<p>Art. 28 Rechtsansprüche</p> <p>¹ Die betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden, es sei denn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine gesetzliche Vorschrift verbietet die Änderung; b. die Personendaten werden zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse bearbeitet. <p>² Klagen zum Schutz der Persönlichkeit richten sich nach den Artikeln 28, 28a sowie 28 g–28l des Zivilgesetzbuchs. Die klagende Partei kann insbesondere verlangen, dass:</p>	<p>Art. 15 Rechtsansprüche</p> <p>¹ Klagen zum Schutz der Persönlichkeit richten sich nach den Artikeln 28, 28a sowie 28l des Zivilgesetzbuchs. Die klagende Partei kann insbesondere verlangen, dass die Datenbearbeitung gesperrt wird, keine Daten an Dritte bekannt gegeben oder die Personendaten berichtigt oder vernichtet werden.</p> <p>² Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten dargetan werden, so kann die klagende Partei</p>	<p>Art. 79 Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter</p> <p>(1) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines verfügbaren verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs einschliesslich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 77 das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>a. eine bestimmte Datenbearbeitung verboten wird; b. eine bestimmte Bekanntgabe von Personendaten an Dritte untersagt wird; c. Personendaten gelöscht oder vernichtet werden. ³ Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der betreffenden Personendaten festgestellt werden, so kann die klagende Partei verlangen, dass ein Bestreitungsvermerk angebracht wird. ⁴ Die klagende Partei kann zudem verlangen, dass die Berichtigung, die Löschung oder die Vernichtung, das Verbot der Bearbeitung oder der Bekanntgabe an Dritte, der Bestreitungsvermerk oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.</p>	<p>verlangen, dass bei den Daten ein entsprechender Vermerk angebracht wird. ³ Die klagende Partei kann zudem verlangen, dass die Berichtigung, die Vernichtung, die Sperre, namentlich die Sperre der Bekanntgabe an Dritte, der Vermerk über die Bestreitung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird. ⁴ Über Klagen zur Durchsetzung des Auskunftsrechts entscheidet das Gericht im vereinfachten Verfahren nach der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008.</p>	<p>im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden. (2) (...)</p> <p>Art. 82 Haftung und Recht auf Schadenersatz</p> <p>(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. (2) – (6) (...)</p> <p>Art. 16 Recht auf Berichtigung</p> <p>Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.</p> <p>Art. 17 Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)</p> <p>(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:</p> <p>a) – f) (...) (2) – (3) (...)</p> <p>Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung</p> <p>(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:</p> <p>a) – d) (...) (2) – (3) (...)</p> <p>Art. 19 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung</p> <p>Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
		<p>Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit</p> <p>(1) – (4) (...)</p> <p>Art. 21 Widerspruchsrecht</p> <p>(1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.</p> <p>(2) – (6) (...)</p>
<p>6. Kapitel: Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch Bundesorgane</p>		<p><i>(DSGVO unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen Vorschriften für die Datenverarbeitungen von Privaten oder von öffentlichen Stellen)</i></p>
<p>Art. 29 Kontrolle und Verantwortung bei gemeinsamer Bearbeitung von Personendaten</p> <p>Der Bundesrat regelt die Kontrollverfahren und die Verantwortung für den Datenschutz, wenn das Bundesorgan Personendaten zusammen mit anderen Bundesorganen, mit kantonalen Organen oder mit Privaten bearbeitet.</p>	<p>Art. 16 Verantwortliches Organ und Kontrolle</p> <p>¹ Für den Datenschutz ist das Bundesorgan verantwortlich, das die Personendaten in Erfüllung seiner Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt.</p> <p>² Bearbeiten Bundesorgane Personendaten zusammen mit anderen Bundesorganen, mit kantonalen Organen oder mit Privaten, so kann der Bundesrat die Kontrolle und Verantwortung für den Datenschutz besonders regeln.</p>	
<p>Art. 30 Rechtsgrundlagen</p> <p>¹ Bundesorgane dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.</p> <p>² Eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn ist in folgenden Fällen erforderlich:</p> <p>a. Es handelt sich um die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten.</p> <p>b. Es handelt sich um ein Profiling.</p> <p>c. Der Bearbeitungszweck oder die Art und Weise der Datenbearbeitung können zu einem schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person führen.</p> <p>³ Für die Bearbeitung von Personendaten nach Absatz 2 Buchstaben a und b ist eine Grundlage in einem Gesetz im materiellen Sinn ausreichend, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a. Die Bearbeitung ist für eine in einem Gesetz im formellen Sinn festgelegte Aufgabe unentbehrlich.</p>	<p>Art. 17 Rechtsgrundlagen</p> <p>¹ Organe des Bundes dürfen Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.</p> <p>² Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen sie nur bearbeiten, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht oder wenn ausnahmsweise:</p> <p>a. es für eine in einem Gesetz im formellen Sinn klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist;</p> <p>b. der Bundesrat es im Einzelfall bewilligt, weil die Rechte der betroffenen Person nicht gefährdet sind; oder</p> <p>c. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.</p>	

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>b. Der Bearbeitungszweck birgt für die Grundrechte der betroffenen Person keine besonderen Risiken.</p> <p>⁴ In Abweichung von den Absätzen 1–3 dürfen Bundesorgane Personendaten bearbeiten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <p>a. Der Bundesrat hat die Bearbeitung bewilligt, weil er die Rechte der betroffenen Person für nicht gefährdet hält.</p> <p>b. Die betroffene Person hat im Einzelfall in die Bearbeitung eingewilligt oder hat ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt.</p> <p>c. Die Bearbeitung ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.</p>		
<p>Art. 31 Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen</p> <p>¹ Der Bundesrat kann vor Inkrafttreten eines Gesetzes im formellen Sinn die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder andere Datenbearbeitungen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstaben b und c bewilligen, wenn:</p> <p>a. die Aufgaben, aufgrund deren die Bearbeitung erforderlich ist, in einem bereits in Kraft stehenden Gesetz im formellen Sinn geregelt sind;</p> <p>b. ausreichende Massnahmen getroffen werden, um einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen auf das Mindestmass zu begrenzen; und</p> <p>c. für die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Inkrafttreten, insbesondere aus technischen Gründen, unentbehrlich ist.</p> <p>² Erholt vorgängig die Stellungnahme des Beauftragten ein.</p> <p>³ Das zuständige Bundesorgan legt dem Bundesrat spätestens zwei Jahre nach der Aufnahme des Pilotversuchs einen Evaluationsbericht vor. Es schlägt darin die Fortführung oder die Einstellung der Bearbeitung vor.</p> <p>⁴ Die automatisierte Datenbearbeitung muss in jedem Fall abgebrochen werden, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme des Pilotversuchs kein Gesetz im formellen Sinn in Kraft getreten ist, das die erforderliche Rechtsgrundlage umfasst.</p>	<p>Art. 17a Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen</p> <p>¹ Der Bundesrat kann, nachdem er die Stellungnahme des Beauftragten eingeholt hat, vor Inkrafttreten eines Gesetzes im formellen Sinn die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen bewilligen, wenn:</p> <p>a. die Aufgaben, die diese Bearbeitung erforderlich machen, in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sind;</p> <p>b. ausreichende Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen getroffen werden;</p> <p>c. die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im formellen Sinn zwingend erfordert.</p> <p>² Die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung kann eine Testphase dann zwingend erfordern, wenn:</p> <p>a. die Erfüllung einer Aufgabe technische Neuerungen erfordert, deren Auswirkungen zunächst evaluiert werden müssen;</p> <p>b. die Erfüllung einer Aufgabe bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen erfordert, deren Wirksamkeit zunächst geprüft werden muss, insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen Organen des Bundes und der Kantone; oder</p> <p>c. sie die Übermittlung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen an kantonale Behörden mittels eines Abrufverfahrens erfordert.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der automatisierten Datenbearbeitung in einer Verordnung.</p> <p>⁴ Das zuständige Bundesorgan legt dem Bundesrat spätestens innert zwei Jahren nach Inbetriebnahme des Pilotsystems einen Evaluationsbericht vor. Es schlägt darin die Fortführung oder die Einstellung der Bearbeitung vor.</p>	

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
	<p>⁵ Die automatisierte Datenbearbeitung muss in jedem Fall abgebrochen werden, wenn innert fünf Jahren nach der Inbetriebnahme des Pilotsystems kein Gesetz im formellen Sinn in Kraft getreten ist, welches die erforderliche Rechtsgrundlage umfasst.</p>	
<p>Art. 32 Bekanntgabe von Personendaten</p> <p>¹ Bundesorgane dürfen Personendaten nur bekanntgeben, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage im Sinne von Artikel 30 Absätze 1–3 besteht.</p> <p>² Sie dürfen Personendaten in Abweichung von Absatz 1 im Einzelfall bekanntgeben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <p>a. Die Bekanntgabe der Daten ist für den Verantwortlichen oder für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich.</p> <p>b. Die betroffene Person hat in die Bekanntgabe eingewilligt.</p> <p>c. Die Bekanntgabe der Daten ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.</p> <p>d. Die betroffene Person hat ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt.</p> <p>e. Die Empfänger oder der Empfänger macht glaubhaft, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert oder Widerspruch gegen die Bekanntgabe einlegt, um ihr oder ihm die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren; der betroffenen Person ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, dies ist unmöglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.</p> <p>³ Sie dürfen Personendaten darüber hinaus im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit von Amtes wegen oder gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 bekanntgeben, wenn:</p> <p>a. die Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen; und</p> <p>b. an der Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>⁴ Sie dürfen Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person auf Anfrage auch bekanntgeben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt sind.</p> <p>⁵ Sie dürfen Personendaten mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste allgemein zugänglich machen, wenn eine Rechtsgrundlage die Veröffentlichung dieser Daten vorsieht oder wenn sie Daten gestützt auf Absatz 3 bekanntgeben. Besteht kein öffentliches Interesse mehr daran, die Daten allgemein zugänglich zu machen, so werden die betreffenden Daten aus dem automatisierten Informations- und Kommunikationsdienst gelöscht.</p>	<p>Art. 19 Bekanntgabe von Personendaten</p> <p>¹ Bundesorgane dürfen Personendaten nur bekannt geben, wenn dafür eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 17 besteht oder wenn:</p> <p>a. die Daten für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind;</p> <p>b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;</p> <p>c. die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt hat; oder</p> <p>d. der Empfänger glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert oder die Bekanntgabe sperrt, um ihm die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren; der betroffenen Person ist vorher wenn möglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>^{1bis} Bundesorgane dürfen im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit von Amtes wegen oder gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 auch Personendaten bekannt geben, wenn:</p> <p>a. die betreffenden Personendaten im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen; und</p> <p>b. an deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>² Bundesorgane dürfen auf Anfrage Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person auch bekannt geben, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.</p> <p>³ Bundesorgane dürfen Personendaten durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht.</p> <p>^{3bis} Bundesorgane dürfen Personendaten mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste jedermann zugänglich machen, wenn eine Rechtsgrundlage die Veröffentlichung dieser Daten vorsieht oder wenn sie gestützt auf Absatz 1^{bis} Informationen der Öffentlichkeit zugänglich machen. Besteht das öffentliche Interesse an der Zugänglichmachung nicht mehr, so sind die betreffenden Daten wieder aus dem automatisierten Informations- und Kommunikationsdienst zu entfernen.</p>	

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>⁶ Die Bundesorgane lehnen die Bekanntgabe ab, schränken sie ein oder verbinden sie mit Auflagen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen der betroffenen Person es verlangen; oder b. gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften es verlangen. 	<p>⁴ Das Bundesorgan lehnt die Bekanntgabe ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person es verlangen oder b. gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften es verlangen. 	
<p>Art. 33 Widerspruch gegen die Bekanntgabe von Personendaten</p> <p>¹ Die betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann gegen die Bekanntgabe bestimmter Personendaten durch das verantwortliche Bundesorgan Widerspruch einlegen.</p> <p>² Das Bundesorgan weist das Begehren ab, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Es besteht eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe. b. Die Erfüllung seiner Aufgabe wäre sonst gefährdet. <p>³ Artikel 32 Absatz 3 bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 20 Sperrung der Bekanntgabe</p> <p>¹ Eine betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann vom verantwortlichen Bundesorgan verlangen, dass es die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten sperrt.</p> <p>² Das Bundesorgan verweigert die Sperrung oder hebt sie auf, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht; oder b. die Erfüllung seiner Aufgabe sonst gefährdet wäre. <p>³ Die Sperrung steht unter dem Vorbehalt von Artikel 19 Absatz 1^{bis}.</p>	
<p>Art. 34 Angebot von Unterlagen an das Bundesarchiv</p> <p>¹ In Übereinstimmung mit dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998 bieten die Bundesorgane dem Bundesarchiv alle Personendaten an, die sie nicht mehr ständig benötigen.</p> <p>² Das Bundesorgan vernichtet die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Personendaten, es sei denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diese werden anonymisiert; b. diese müssen zu Beweis- oder Sicherheitszwecken oder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person aufbewahrt werden. 	<p>Art. 21 Angebot von Unterlagen an das Bundesarchiv</p> <p>¹ In Übereinstimmung mit dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998 bieten die Bundesorgane dem Bundesarchiv alle Personendaten an, die sie nicht mehr ständig benötigen.</p> <p>² Die Bundesorgane vernichten die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Personendaten, ausser wenn diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. anonymisiert sind; b. zu Beweis- oder Sicherheitszwecken oder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person aufbewahrt werden müssen. 	
<p>Art. 35 Datenbearbeitung für Forschung, Planung und Statistik</p> <p>¹ Bundesorgane dürfen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik, bearbeiten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Daten anonymisiert werden, sobald der Bearbeitungszweck dies erlaubt; b. das Bundesorgan privaten Personen besonders schützenswerte Personendaten nur so bekanntgibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind; c. die Empfängerin oder der Empfänger Dritten die Daten nur mit der Zustimmung des Bundesorgans weitergibt, das die Daten bekanntgegeben hat; und d. die Ergebnisse nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. <p>² Die Artikel 5 Absatz 3, 30 Absatz 2 sowie 32 Absatz 1 sind nicht anwendbar.</p>	<p>Art. 22 Bearbeiten für Forschung, Planung und Statistik</p> <p>¹ Bundesorgane dürfen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik bearbeiten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt; b. der Empfänger die Daten nur mit Zustimmung des Bundesorgans weitergibt; und c. die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. <p>² Die Anforderungen der folgenden Bestimmungen müssen nicht erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Artikel 4 Absatz 3 über den Zweck des Bearbeitens; b. Artikel 17 Absatz 2 über die Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen; 	

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
	c. Artikel 19 Absatz 1 über die Bekanntgabe von Personendaten.	
<p>Art. 36 Privatrechtliche Tätigkeit von Bundesorganen</p> <p>Handelt ein Bundesorgan privatrechtlich, so gelten die Bestimmungen für die Datenbearbeitung durch private Personen.</p>	<p>Art. 23 Privatrechtliche Tätigkeit von Bundesorganen</p> <p>¹ Handelt ein Bundesorgan privatrechtlich, so gelten die Bestimmungen für das Bearbeiten von Personendaten durch private Personen. ² Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen für Bundesorgane.</p>	
<p>Art. 37 Ansprüche und Verfahren</p> <p>¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann vom verantwortlichen Bundesorgan verlangen, dass es:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die widerrechtliche Bearbeitung der betreffenden Personendaten unterlässt; b. die Folgen einer widerrechtlichen Bearbeitung beseitigt; c. die Widerrechtlichkeit der Bearbeitung feststellt. <p>² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann insbesondere verlangen, dass das Bundesorgan:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die betreffenden Personendaten berichtigt, löscht oder vernichtet; b. seinen Entscheid, namentlich über die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung, den Widerspruch gegen die Bekanntgabe nach Artikel 33 oder den Bestreitungsvermerk nach Absatz 4 Dritten veröffentlicht oder mitteilt. <p>³ Statt die Personendaten zu löschen oder zu vernichten, schränkt das Bundesorgan die Bearbeitung ein, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die betroffene Person die Richtigkeit der Personendaten bestreitet und weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit festgestellt werden kann; b. überwiegende Interessen Dritter dies erfordern; c. ein überwiegendes öffentliches Interesse, namentlich die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz, dies erfordert; d. die Löschung oder Vernichtung der Daten eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein behördliches oder gerichtliches Verfahren gefährden kann. <p>⁴ Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten festgestellt werden, so bringt das Bundesorgan bei den Daten einen Bestreitungsvermerk an.</p> <p>⁵ Die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von Personendaten kann nicht verlangt werden in Bezug auf die Bestände öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive oder anderer öffentlicher Gedächtnisinstitutionen. Macht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein überwiegendes Interesse glaubhaft, so kann sie oder er verlangen, dass die Institution den Zugang zu den umstrittenen Daten beschränkt. Die Absätze 3 und 4 sind nicht anwendbar.</p> <p>⁶ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968. Die Ausnahmen nach den Artikeln 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht.</p>	<p>Art. 25 Ansprüche und Verfahren</p> <p>¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann vom verantwortlichen Bundesorgan verlangen, dass es:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt; b. die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt; c. die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt. <p>² Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, so muss das Bundesorgan bei den Daten einen entsprechenden Vermerk anbringen.</p> <p>³ Der Gesuchsteller kann insbesondere verlangen, dass das Bundesorgan:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personendaten berichtigt, vernichtet oder die Bekanntgabe an Dritte sperrt; b. seinen Entscheid, namentlich die Berichtigung, Vernichtung, Sperre oder den Vermerk über die Bestreitung Dritten mitteilt oder veröffentlicht. <p>⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Ausnahmen von Artikel 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht.</p>	

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>Art. 38 Verfahren im Falle der Bekanntgabe von amtlichen Dokumenten, die Personendaten enthalten</p> <p>Ist ein Verfahren betreffend den Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten enthalten, im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004 hängig, so kann die betroffene Person in diesem Verfahren diejenigen Rechte geltend machen, die ihr nach Artikel 37 bezogen auf diejenigen Dokumente zustehen, die Gegenstand des Zugangsverfahrens sind.</p>	<p>Art. 25^{bis} Verfahren im Falle der Bekanntgabe von amtlichen Dokumenten, die Personendaten enthalten</p> <p>Solange ein Verfahren betreffend den Zugang zu amtlichen Dokumenten im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004, welche Personendaten enthalten, im Gange ist, kann die betroffene Person im Rahmen dieses Verfahrens die Rechte geltend machen, die ihr aufgrund von Artikel 25 des vorliegenden Gesetzes bezogen auf diejenigen Dokumente zustehen, die Gegenstand des Zugangsverfahrens sind.</p>	
<p>7. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter</p>		
<p>1. Abschnitt: Organisation</p>		
<p>Art. 39 Ernennung und Stellung</p> <p>¹ Die vereinigte Bundesversammlung wählt die Beauftragte oder den Beauftragten.</p> <p>^{1bis} Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.</p> <p>² Das Arbeitsverhältnis der oder des Beauftragten richtet sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG).</p> <p>³ Die oder der Beauftragte übt ihre oder seine Funktion unabhängig aus, ohne Weisungen einer Behörde oder eines Dritten einzuholen oder entgegenzunehmen. Sie oder er ist administrativ der Bundeskanzlei zugeordnet.</p> <p>⁴ Sie oder er verfügt über ein ständiges Sekretariat und ein eigenes Budget. Sie oder er stellt sein Personal an.</p> <p>⁵ Sie oder er untersteht nicht dem Beurteilungssystem nach Artikel 4 Absatz 3 BPG.</p>	<p>Art. 26 Wahl und Stellung</p> <p>¹ Der Beauftragte wird vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl ist durch die Bundesversammlung zu genehmigen.</p> <p>² Das Arbeitsverhältnis des Beauftragten richtet sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000.</p> <p>³ Der Beauftragte übt seine Funktion unabhängig aus, ohne Weisungen einer Behörde oder eines Dritten einzuholen oder entgegenzunehmen. Er ist der Bundeskanzlei administrativ zugeordnet.</p> <p>⁴ Er verfügt über ein ständiges Sekretariat und ein eigenes Budget. Er stellt sein Personal an.</p> <p>⁵ Der Beauftragte untersteht nicht dem Beurteilungssystem nach Artikel 4 Absatz 3 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000.</p>	<p>Art. 51 Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union erleichtert wird (im Folgenden „Aufsichtsbehörde“).</p> <p>(2) – (4) (...)</p> <p>Art. 52 Unabhängigkeit</p> <p>(1) Jede Aufsichtsbehörde handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung völlig unabhängig.</p> <p>(2) Das Mitglied oder die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde unterliegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersuchen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.</p> <p>(3) (...)</p> <p>(4) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Ausschuss effektiv wahrnehmen zu können.</p> <p>(5) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde ihr eigenes Personal auswählt und hat, das ausschließlich der Leitung des Mitglieds oder der Mitglieder der betreffenden Aufsichtsbehörde untersteht.</p> <p>(6) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde einer Finanzkontrolle unterliegt, die ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt und dass sie über eigene, öffentliche, jährliche</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
		<p>Haushaltspläne verfügt, die Teil des gesamten Staatshaushalts oder nationalen Haushalts sein können.</p> <p>Art. 53 Allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jedes Mitglied ihrer Aufsichtsbehörden im Wege eines transparenten Verfahrens ernannt wird, und zwar - vom Parlament, - von der Regierung, - vom Staatsoberhaupt oder - von einer unabhängigen Stelle, die nach dem Recht des Mitgliedstaats mit der Ernennung betraut wird.</p> <p>(2) – (4) (...)</p>
<p>Art. 40 Amtsdauer, Wiederwahl und Beendigung der Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer der oder des Beauftragten beträgt vier Jahre und kann zwei Mal erneuert werden. Sie beginnt am 1. Januar nach Beginn der Legislaturperiode des Nationalrates.</p> <p>³ Die oder der Beauftragte kann die Bundesversammlung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten um Entlassung auf ein Monatsende ersuchen.</p> <p>⁴ Die vereinigte Bundesversammlung kann die Beauftragte oder den Beauftragten vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn diese oder dieser:</p> <p>a. vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder</p> <p>b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.</p>	<p>Art. 26a Wiederwahl und Beendigung der Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer des Beauftragten kann zwei Mal verlängert werden.</p> <p>^{1bis} Verfügt der Bundesrat nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus sachlich hinreichenden Gründen die Nichtverlängerung, so verlängert sich die Amtsdauer stillschweigend.</p> <p>² Der Beauftragte kann den Bundesrat unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten um Entlassung auf ein Monatsende ersuchen.</p> <p>³ Der Bundesrat kann den Beauftragten vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn dieser:</p> <p>a. vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder</p> <p>b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.</p>	<p>Art. 53 (...)</p> <p>(1) – (2) (...)</p> <p>(3) Das Amt eines Mitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, mit seinem Rücktritt oder verpflichtender Versetzung in den Ruhestand gemäß dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats.</p> <p>(4) Ein Mitglied wird seines Amtes nur enthoben, wenn es eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt.</p>
<p>Art. 40a Budget</p> <p>Die oder der Beauftragte reicht den Entwurf ihres oder seines Budgets jährlich via die Bundeskanzlei dem Bundesrat ein. Dieser leitet ihn unverändert an die Bundesversammlung weiter</p>		
<p>Art. 40b Unvereinbarkeit</p> <p>Die oder der Beauftragte darf weder der Bundesversammlung noch dem Bundesrat angehören und in keinem Arbeitsverhältnis mit dem Bund stehen.</p>		<p>Art. 52 (...)</p> <p>(1) – (2) (...)</p> <p>(3) Das Mitglied oder die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sehen von allen mit den Aufgaben ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und üben während ihrer Amtszeit keine andere mit ihrem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus.</p> <p>(4) – (6) (...)</p>
<p>Art. 41 Nebenbeschäftigung</p> <p>¹ Die oder der Beauftragte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben.</p>	<p>Art. 26b Nebenbeschäftigung</p> <p>¹ Der Beauftragte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben.</p>	

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>² Die vereinigte Bundesversammlung kann der oder dem Beauftragten gestatten, eine Nebenbeschäftigung auszuüben, wenn dadurch die Ausübung der Funktion sowie Unabhängigkeit und Ansehen nicht beeinträchtigt werden. Der Entscheid wird veröffentlicht.</p>	<p>² Der Bundesrat kann dem Beauftragten gestatten, eine Nebenbeschäftigung auszuüben, wenn dadurch die Ausübung der Funktion sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen nicht beeinträchtigt werden. Der Entscheid wird veröffentlicht.</p>	
<p>Art. 42 Selbstkontrolle des Beauftragten</p> <p>Der Beauftragte stellt durch geeignete Kontrollmassnahmen, insbesondere in Bezug auf die Datensicherheit, sicher, dass der rechtskonforme Vollzug der bundesrechtlichen Datenschutzvorschriften innerhalb seiner Behörde gewährleistet ist.</p>		
<p>2. Abschnitt: Untersuchung von Verstössen gegen Datenschutzvorschriften</p>		
<p>Art. 43 Untersuchung</p> <p>¹ Der Beauftragte eröffnet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin eine Untersuchung gegen ein Bundesorgan oder eine private Person, wenn genügend Anzeichen bestehen, dass eine Datenbearbeitung gegen die Datenschutzvorschriften verstossen könnte.</p> <p>² Er kann von der Eröffnung einer Untersuchung absehen, wenn die Verletzung der Datenschutzvorschriften von geringfügiger Bedeutung ist.</p> <p>³ Das Bundesorgan oder die private Person erteilt dem Beauftragten alle Auskünfte und stellt ihm alle Unterlagen zur Verfügung, die für die Untersuchung notwendig sind. Das Auskunftsverweigerungsrecht richtet sich nach den Artikeln 16 und 17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968, sofern Artikel 44 Absatz 1^{bis} nichts anderes bestimmt.</p> <p>⁴ Hat die betroffene Person Anzeige erstattet, so informiert der Beauftragte sie über die gestützt darauf unternommenen Schritte und das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung.</p>	<p>Art. 27 Aufsicht über Bundesorgane</p> <p>¹ (...).</p> <p>² Der Beauftragte klärt von sich aus oder auf Meldung Dritter hin den Sachverhalt näher ab.</p> <p>³ Bei der Abklärung kann er Akten herausverlangen, Auskünfte einholen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Die Bundesorgane müssen an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirken. Das Zeugnisverweigerungsrecht nach Artikel 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt sinngemäss.</p> <p>⁴ – ⁶</p> <p>Art. 29 Abklärungen und Empfehlungen im Privatrechtsbereich</p> <p>¹ Der Beauftragte klärt von sich aus oder auf Meldung Dritter hin den Sachverhalt näher ab, wenn:</p> <p>a. Bearbeitungsmethoden geeignet sind, die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen zu verletzen (Systemfehler);</p> <p>b. Datensammlungen registriert werden müssen (Art. 11a);</p> <p>c. eine Informationspflicht nach Artikel 6 Absatz 3 besteht.</p> <p>² Er kann dabei Akten herausverlangen, Auskünfte einholen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Das Zeugnisverweigerungsrecht nach Artikel 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt sinngemäss.</p> <p>³ – ⁴ (...)</p>	<p>Art. 57 Aufgaben</p> <p>(1) Unbeschadet anderer in dieser Verordnung dargelegter Aufgaben muss jede Aufsichtsbehörde in ihrem Hoheitsgebiet</p> <p>a) die Anwendung dieser Verordnung überwachen und durchsetzen;</p> <p>b) – g) (...)</p> <p>h) Untersuchungen über die Anwendung dieser Verordnung durchführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde;</p> <p>i) – o) (...)</p> <p>(2) (...)</p> <p>(3) Die Erfüllung der Aufgaben jeder Aufsichtsbehörde ist für die betroffene Person und gegebenenfalls für den Datenschutzbeauftragten unentgeltlich.</p> <p>(4) (...)</p>
<p>Art. 44 Befugnisse</p> <p>¹ Kommt das Bundesorgan oder die private Person den Mitwirkungspflichten nicht nach, so kann der Beauftragte im Rahmen der Untersuchung insbesondere Folgendes anordnen:</p>		<p>Art. 58 Befugnisse</p> <p>(1) Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Untersuchungsbefugnisse, die es ihr gestatten,</p> <p>a) den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls den Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>a. Zugang zu allen Auskünften, Unterlagen, Verzeichnissen der Bearbeitungstätigkeiten und Personendaten, die für die Untersuchung erforderlich sind;</p> <p>b. Zugang zu Räumlichkeiten und Anlagen;</p> <p>c. Zeugeneinvernahmen;</p> <p>d. Begutachtungen durch Sachverständige. ^{1bis} Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. ² Zur Vollstreckung der Massnahmen nach Absatz 1 kann er andere Bundesbehörden sowie die kantonalen oder kommunalen Polizeiorgane beiziehen.</p>		<p>anzuweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind,</p> <p>b) Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durchzuführen,</p> <p>c) eine Überprüfung der nach Artikel 42 Absatz 7 erteilten Zertifizierungen durchzuführen,</p> <p>d) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auf einen vermeintlichen Verstoß gegen diese Verordnung hinzuweisen,</p> <p>e) von dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu erhalten,</p> <p>f) gemäß dem Verfahrensrecht der Union oder dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats Zugang zu den Geschäftsräumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters zu erhalten</p> <p>(2) – (6) (...)</p>
<p>Art. 45 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>¹ Liegt eine Verletzung von Datenschutzvorschriften vor, so kann der Beauftragte verfügen, dass die Bearbeitung ganz oder teilweise angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird und die Personendaten ganz oder teilweise gelöscht oder vernichtet werden. ² Er kann die Bekanntgabe ins Ausland aufschieben oder untersagen, wenn sie gegen die Voraussetzungen nach Artikel 13 oder 14 oder gegen Bestimmungen betreffend die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland in anderen Bundesgesetzen verstösst. ³ Er kann namentlich anordnen, dass das Bundesorgan oder die private Person:</p> <p>a. nach den Artikeln 13 Absatz 2 Buchstaben b und c sowie 14 Absatz 2 den Beauftragten informiert;</p> <p>b. die Vorkehren nach den Artikeln 6 und 7 trifft;</p> <p>c. nach den Artikeln 17 und 19 die betroffenen Personen informiert;</p> <p>d. eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 20 vornimmt;</p> <p>e. nach Artikel 21 den Beauftragten konsultiert;</p> <p>f. nach Artikel 22 den Beauftragten oder gegebenenfalls die betroffenen Personen informiert;</p> <p>g. der betroffenen Person die Auskünfte nach Artikel 23 erteilt. ^{3bis} Er kann auch anordnen, dass der private Verantwortliche mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland eine Vertretung nach Artikel 12 a bezeichnet. ⁴ Hat das Bundesorgan oder die private Person während der Untersuchung die erforderlichen Massnahmen getroffen, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften wiederherzustellen, so kann der Beauftragte sich darauf beschränken, eine Verwarnung auszusprechen.</p>	<p>Art. 27 Aufsicht über Bundesorgane</p> <p>^{1 – 3} (...)</p> <p>⁴ Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzvorschriften verletzt werden, so empfiehlt der Beauftragte dem verantwortlichen Bundesorgan, das Bearbeiten zu ändern oder zu unterlassen. Er orientiert das zuständige Departement oder die Bundeskanzlei über seine Empfehlung. ⁵ Wird eine Empfehlung nicht befolgt oder abgelehnt, so kann er die Angelegenheit dem Departement oder der Bundeskanzlei zum Entscheid vorlegen. Der Entscheid wird den betroffenen Personen in Form einer Verfügung mitgeteilt. ⁶ Der Beauftragte ist berechtigt, gegen die Verfügung nach Absatz 5 und gegen den Entscheid der Beschwerdebehörde Beschwerde zu führen.</p> <p>Art. 29 Abklärungen und Empfehlungen im Privatrechtsbereich</p> <p>^{1 – 2} (...)</p> <p>³ Der Beauftragte kann aufgrund seiner Abklärungen empfehlen, das Bearbeiten zu ändern oder zu unterlassen. ⁴ Wird eine solche Empfehlung des Beauftragten nicht befolgt oder abgelehnt, so kann er die Angelegenheit dem Bundesverwaltungsgericht zum Entscheid vorlegen. Er ist berechtigt, gegen diesen Entscheid Beschwerde zu führen.</p>	<p>Art. 58 Befugnisse</p> <p>(1) (...)</p> <p>(2) Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Abhilfebefugnisse, die es ihr gestatten,</p> <p>a) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen diese Verordnung verstoßen,</p> <p>b) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu verwarnen, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen diese Verordnung verstoßen hat,</p> <p>c) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte zu entsprechen,</p> <p>d) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Einklang mit dieser Verordnung zu bringen,</p> <p>e) den Verantwortlichen anzuweisen, die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person entsprechend zu benachrichtigen,</p> <p>f) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen,</p> <p>g) die Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 und die Unterrichtung der Empfänger, an die diese personenbezogenen Daten gemäß Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 19 offengelegt wurden, über solche Maßnahmen anzuordnen,</p> <p>h) eine Zertifizierung zu widerrufen oder die Zertifizierungsstelle anzuweisen, eine gemäß den Artikel 42 und 43 erteilte Zertifizierung zu widerrufen, oder die Zertifizierungsstelle anzuweisen, keine Zertifizierung zu erteilen, wenn die</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
		<p>Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt werden,</p> <p>i) eine Geldbuße gemäß Artikel 83 zu verhängen, zusätzlich zu oder anstelle von in diesem Absatz genannten Maßnahmen, je nach den Umständen des Einzelfalls,</p> <p>j) die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation anzuordnen.</p> <p>(3) – (6) (...)</p>
<p>Art. 46 Verfahren</p> <p>¹ Das Untersuchungsverfahren sowie Verfügungen nach den Artikeln 44 und 45 richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.</p> <p>² Partei ist nur das Bundesorgan oder die private Person, gegen das oder die eine Untersuchung eröffnet wurde.</p> <p>³ Der Beauftragte kann Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts anfechten.</p>	<p>Art. 33</p> <p>¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p> <p>² Stellt der Beauftragte bei einer Sachverhaltsabklärung nach Artikel 27 Absatz 2 oder nach Artikel 29 Absatz 1 fest, dass den betroffenen Personen ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht, so kann er dem Präsidenten der auf dem Gebiet des Datenschutzes zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts vorsorgliche Massnahmen beantragen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 79–84 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess.</p>	
<p>Art. 47 Koordination</p> <p>¹ Bundesverwaltungsbehörden, die nach einem anderen Bundesgesetz Private oder Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung beaufsichtigen, laden den Beauftragten zur Stellungnahme ein, bevor sie eine Verfügung erlassen, die Fragen des Datenschutzes betrifft.</p> <p>² Führt der Beauftragte gegen die gleiche Partei eine eigene Untersuchung durch, so koordinieren die beiden Behörden ihre Verfahren.</p>		
<p>3. Abschnitt: Amtshilfe</p>		
<p>Art. 48 Amtshilfe zwischen schweizerischen Behörden</p> <p>¹ Bundesbehörden und kantonale Behörden geben dem Beauftragten die Informationen und Personendaten bekannt, die für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.</p> <p>² Der Beauftragte gibt den folgenden Behörden die Informationen und Personendaten bekannt, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind:</p> <p>a. den Behörden, die in der Schweiz für den Datenschutz zuständig sind;</p> <p>b. den zuständigen Strafverfolgungsbehörden, falls es um die Anzeige einer Straftat nach Artikel 59 Absatz 2 geht;</p>		<p>Art. 61 Gegenseitige Amtshilfe</p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörden übermitteln einander maßgebliche Informationen und gewähren einander Amtshilfe, um diese Verordnung einheitlich durchzuführen und anzuwenden, und treffen Vorkehrungen für eine wirksame Zusammenarbeit. Die Amtshilfe bezieht sich insbesondere auf Auskunftsersuchen und aufsichtsbezogene Maßnahmen, beispielsweise Ersuchen um vorherige Genehmigungen und eine vorherige Konsultation, um Vornahme von Nachprüfungen und Untersuchungen.</p> <p>(2) – (9) (...)</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>c. den Bundesbehörden sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden für den Vollzug der Massnahmen nach den Artikeln 44 Absatz 2 und 45.</p>		
<p>Art. 49 Amtshilfe gegenüber ausländischen Behörden</p> <p>¹ Der Beauftragte kann mit ausländischen Behörden, die für den Datenschutz zuständig sind, für die Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Aufgaben im Bereich des Datenschutzes Informationen oder Personendaten austauschen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a. Die Gegenseitigkeit der Amtshilfe ist sichergestellt.</p> <p>b. Die Informationen und Personendaten werden nur für das den Datenschutz betreffende Verfahren verwendet, das dem Amtshilfeersuchen zugrunde liegt.</p> <p>c. Die empfangende Behörde verpflichtet sich, die Berufsgeheimnisse sowie Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse zu wahren.</p> <p>d. Die Informationen und Personendaten werden nur bekanntgegeben, wenn die Behörde, die sie übermittelt hat, dies vorgängig genehmigt.</p> <p>e. Die empfangende Behörde verpflichtet sich, die Auflagen und Einschränkungen der Behörde einzuhalten, die ihr die Informationen und Personendaten übermittelt hat.</p> <p>² Um sein Amtshilfegesuch zu begründen oder um dem Ersuchen einer Behörde Folge zu leisten, kann der Beauftragte insbesondere folgende Angaben machen:</p> <p>a. die Identität des Verantwortlichen, des Auftragsbearbeiters oder anderer beteiligter Dritter;</p> <p>b. die Kategorien der betroffenen Personen;</p> <p>c. die Identität der betroffenen Personen, falls:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die betroffenen Personen eingewilligt haben, oder 2. die Mitteilung der Identität der betroffenen Personen unentbehrlich ist, damit der Beauftragte oder die ausländische Behörde ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen können; <p>d. bearbeitete Personendaten oder Kategorien bearbeiteter Personendaten;</p> <p>e. den Bearbeitungszweck;</p> <p>f. die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger;</p> <p>g. technische und organisatorische Massnahmen.</p> <p>³ Bevor der Beauftragte einer ausländischen Behörde Informationen bekanntgibt, die Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse enthalten können, informiert er die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen, die Trägerinnen dieser Geheimnisse sind, und lädt sie zur Stellungnahme ein, es sei denn, dies ist nicht möglich oder erfordert einen unverhältnismässigen Aufwand.</p>		<p>Art. 50 Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten</p> <p>In Bezug auf Drittländer und internationale Organisationen treffen die Kommission und die Aufsichtsbehörden geeignete Massnahmen zur</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Entwicklung von Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit, durch die die wirksame Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erleichtert wird, b) gegenseitigen Leistung internationaler Amtshilfe bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, unter anderem durch Meldungen, Beschwerdeverweisungen, Amtshilfe bei Untersuchungen und Informationsaustausch, sofern geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte und Grundfreiheiten bestehen, c) Einbindung maßgeblicher Interessenträger in Diskussionen und Tätigkeiten, die zum Ausbau der internationalen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten dienen, d) Förderung des Austauschs und der Dokumentation von Rechtsvorschriften und Praktiken zum Schutz personenbezogener Daten einschließlich Zuständigkeitskonflikten mit Drittländern.
<p>4. Abschnitt: Andere Aufgaben des Beauftragten</p>		

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>Art. 50 Register</p> <p>Der Beauftragte führt ein Register der Bearbeitungstätigkeiten der Bundesorgane. Das Register wird veröffentlicht.</p>	<p>Art. 11a Register der Datensammlungen</p> <p>¹ Der Beauftragte führt ein Register der Datensammlungen, das über Internet zugänglich ist. Jede Person kann das Register einsehen. ²⁻⁶ (...)</p>	
<p>Art. 51 Information</p> <p>¹ Der Beauftragte erstattet der Bundesversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Er übermittelt ihn gleichzeitig dem Bundesrat. Der Bericht wird veröffentlicht. ² In Fällen von allgemeinem Interesse informiert der Beauftragte die Öffentlichkeit über seine Feststellungen und Verfügungen.</p>	<p>Art. 30 Information</p> <p>¹ Der Beauftragte erstattet der Bundesversammlung periodisch sowie nach Bedarf Bericht. Er übermittelt den Bericht gleichzeitig dem Bundesrat. Die periodischen Berichte werden veröffentlicht. ² In Fällen von allgemeinem Interesse kann er die Öffentlichkeit über seine Feststellungen und Empfehlungen informieren. Personendaten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, darf er nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde veröffentlichen. Verweigert diese die Zustimmung, so entscheidet der Präsident der auf dem Gebiet des Datenschutzes zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts endgültig.</p>	
<p>Art. 52 Weitere Aufgaben</p> <p>¹ Der Beauftragte nimmt darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Er informiert, schult und berät die Bundesorgane sowie private Personen in Fragen des Datenschutzes. b. Er unterstützt die kantonalen Organe und arbeitet mit schweizerischen und ausländischen Behörden, die für den Datenschutz zuständig sind, zusammen. c. Er sensibilisiert die Bevölkerung, insbesondere schutzbedürftige Personen, in Bezug auf den Datenschutz. d. Er erteilt betroffenen Personen auf Anfrage Auskunft darüber, wie sie ihre Rechte ausüben können. e. Er nimmt Stellung zu Erlassentwürfen und Massnahmen des Bundes, die eine Datenbearbeitung zur Folge haben. f. Er nimmt die ihm durch das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 oder andere Bundesgesetze übertragenen Aufgaben wahr. g. Er erarbeitet Arbeitsinstrumente als Empfehlungen der guten Praxis zuhanden von Verantwortlichen, Auftragsbearbeitern und betroffenen Personen; hierfür berücksichtigt er die Besonderheiten des jeweiligen Bereichs sowie den Schutz von schutzbedürftigen Personen. <p>² Er kann auch Bundesorgane beraten, die gemäss den Artikeln 2 und 3 nicht seiner Aufsicht unterstehen. Die Bundesorgane können ihm Akteneinsicht gewähren. ³ Der Beauftragte ist befugt, gegenüber den ausländischen Behörden, die für den Datenschutz zuständig sind, zu erklären, dass im Bereich des Datenschutzes in der Schweiz die direkte Zustellung zulässig ist, sofern der Schweiz Gegenrecht gewährt wird.</p>	<p>Art. 28 Beratung Privater</p> <p>Der Beauftragte berät private Personen in Fragen des Datenschutzes.</p> <p>Art. 31 Weitere Aufgaben</p> <p>¹ Der Beauftragte hat insbesondere folgende weiteren Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Er unterstützt Organe des Bundes und der Kantone in Fragen des Datenschutzes. b. Er nimmt Stellung zu Vorlagen über Erlasse und Massnahmen des Bundes, die für den Datenschutz erheblich sind. c. Er arbeitet mit in- und ausländischen Datenschutzbehörden zusammen. d. Er begutachtet, inwieweit die Datenschutzgesetzgebung im Ausland einen angemessenen Schutz gewährleistet. e. Er prüft die ihm nach Artikel 6 Absatz 3 gemeldeten Garantien und Datenschutzregeln. f. Er prüft die Zertifizierungsverfahren nach Artikel 11 und kann dazu Empfehlungen nach Artikel 27 Absatz 4 oder 29 Absatz 3 abgeben. g. Er nimmt die ihm durch das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 übertragenen Aufgaben wahr. h. Er sensibilisiert die Bevölkerung in Bezug auf den Datenschutz. <p>² Er kann Organe der Bundesverwaltung auch dann beraten, wenn dieses Gesetz nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c und</p>	

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
	d nicht anwendbar ist. Die Organe der Bundesverwaltung können ihm Einblick in ihre Geschäfte gewähren.	
5. Abschnitt: Gebühren		
<p>Art. 53</p> <p>¹ Der Beauftragte erhebt von privaten Personen Gebühren für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Stellungnahme zu einem Verhaltenskodex nach Artikel 10 Absatz 2; die Genehmigung von Standarddatenschutzklauseln und verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben d und e; die Konsultation aufgrund einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 21 Absatz 2; vorsorgliche Massnahmen und Massnahmen nach Artikel 45; Beratungen in Fragen des Datenschutzes nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a. <p>² Der Bundesrat legt die Höhe der Gebühren fest.</p> <p>³ Er kann festlegen, in welchen Fällen es möglich ist, auf die Erhebung einer Gebühr zu verzichten oder sie zu reduzieren.</p>		<p>Art. 57 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) – (2) (...) (3) Die Erfüllung der Aufgaben jeder Aufsichtsbehörde ist für die betroffene Person und gegebenenfalls für den Datenschutzbeauftragten unentgeltlich. (4) (...)
8. Kapitel: Strafbestimmungen		
<p>Art. 54 Verletzung von Informations-, Auskunft- und Mitwirkungspflichten</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> die ihre Pflichten nach den Artikeln 17, 19 und 23–25 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder unvollständige Auskunft erteilen; die es vorsätzlich unterlassen: <ol style="list-style-type: none"> die betroffene Person nach den Artikeln 17 Absatz 1 und 19 Absatz 1 zu informieren, oder ihr die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 zu liefern. <p>² Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen bestraft, die unter Verstoß gegen Artikel 43 Absatz 3 dem Beauftragten im Rahmen einer Untersuchung vorsätzlich falsche Auskünfte erteilen oder vorsätzlich die Mitwirkung verweigern.</p>	<p>Art. 34 Verletzung der Auskunft-, Melde- und Mitwirkungspflichten</p> <p>¹ Mit Busse werden private Personen auf Antrag bestraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> die ihre Pflichten nach den Artikeln 8–10 und 14 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder eine unvollständige Auskunft erteilen; die es vorsätzlich unterlassen: <ol style="list-style-type: none"> die betroffene Person nach Artikel 14 Absatz 1 zu informieren, oder ihr die Angaben nach Artikel 14 Absatz 2 zu liefern. <p>² Mit Busse werden private Personen bestraft, die vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Information nach Artikel 6 Absatz 3 oder die Meldung nach Artikel 11a unterlassen oder dabei vorsätzlich falsche Angaben machen; dem Beauftragten bei der Abklärung eines Sachverhaltes (Art. 29) falsche Auskünfte erteilen oder die Mitwirkung verweigern. 	<p>Art. 83 Allgemeine Bedingungen für Geldbussen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbussen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. (2) – (3) (...) (4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbussen von bis zu 10.000.000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2% seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist: <ol style="list-style-type: none"> die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43; (5) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbussen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist: <ol style="list-style-type: none"> die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
		b) die Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22; c) die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den Artikeln 44 bis 49; d) alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden; e) (...) (6) – (9) (...)
Art. 55 Verletzung von Sorgfaltspflichten Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft, die vorsätzlich: a. unter Verstoss gegen Artikel 13 Absätze 1 und 2 und ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 14 erfüllt sind, Personendaten ins Ausland bekanntgeben; b. die Datenbearbeitung einem Auftragsbearbeiter übergeben, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 erfüllt sind; c. die Mindestanforderungen an die Datensicherheit, die der Bundesrat nach Artikel 7 Absatz 3 erlassen hat, nicht einhalten.		
Art. 56 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht ¹ Wer geheime Personendaten vorsätzlich offenbart, von denen sie oder er bei der Ausübung ihres oder seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, Kenntnis erlangt hat, wird auf Antrag mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft. ² Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime Personendaten offenbart, von denen sie oder er bei der Tätigkeit für eine geheimhaltungspflichtige Person oder während der Ausbildung bei dieser Kenntnis erlangt hat. ³ Das Offenbaren geheimer Personendaten ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.	Art. 35 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht ¹ Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft. ² Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat. ³ Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.	
Art. 57 Missachten von Verfügungen Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen bestraft, die einer vom Beauftragten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangenen Verfügung oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen vorsätzlich nicht Folge leisten		Art. 83 Allgemeine Bedingungen für Geldbussen (1) – (3) (...) (5) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist: a) – d) (...)

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
		<p>e) Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1.</p> <p>(6) Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 werden im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.</p> <p>(7) – (9) (...)</p>
<p>Art. 58 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben</p> <p>¹ Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar.</p> <p>² Fällt eine Busse von höchstens 50 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmaßnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.</p>		
<p>Art. 59 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Verfolgung und die Beurteilung strafbarer Handlungen obliegen den Kantonen.</p> <p>² Der Beauftragte kann bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten und im Verfahren die Rechte einer Privatklägerschaft wahrnehmen.</p>		<p>Art. 55 Zuständigkeit</p> <p>(1) Jede Aufsichtsbehörde ist für die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden, im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats zuständig.</p> <p>(2) Erfolgt die Verarbeitung durch Behörden oder private Stellen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e, so ist die Aufsichtsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats zuständig. In diesem Fall findet Artikel 56 keine Anwendung.</p> <p>(3) (...)</p> <p>Art. 56 Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Unbeschadet des Artikels 55 ist die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters gemäß dem Verfahren nach Artikel 60 die zuständige federführende Aufsichtsbehörde für die von diesem Verantwortlichen oder diesem Auftragsverarbeiter durchgeführte grenzüberschreitende Verarbeitung.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 ist jede Aufsichtsbehörde dafür zuständig, sich mit einer bei ihr eingereichten Beschwerde oder einem etwaigen Verstoß gegen diese Verordnung zu befassen, wenn der Gegenstand nur mit einer Niederlassung in ihrem</p>

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
		Mitgliedstaat zusammenhängt oder betroffene Personen nur ihres Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigt. (3) – (6) (...)
Art. 60 Verfolgungsverjährung Die Strafverfolgung verjährt nach fünf Jahren.		
9. Kapitel: Abschluss von Staatsverträgen		
Art. 61 Der Bundesrat kann Staatsverträge abschliessen betreffend: a. die internationale Zusammenarbeit zwischen Datenschutzbehörden; b. die gegenseitige Anerkennung eines angemessenen Schutzes für die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland.	Art. 36 Vollzug ¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. ² ³ Er kann für die Auskunftserteilung durch diplomatische und konsularische Vertretungen der Schweiz im Ausland Abweichungen von den Artikeln 8 und 9 vorsehen. ⁴ Er kann ferner bestimmen: a. welche Datensammlungen ein Bearbeitungsreglement benötigen; b. unter welchen Voraussetzungen ein Bundesorgan Personendaten durch einen Dritten bearbeiten lassen oder für Dritte bearbeiten darf; c. wie die Mittel zur Identifikation von Personen verwendet werden dürfen. ⁵ Er kann völkerrechtliche Verträge über den Datenschutz abschliessen, wenn sie den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen. ⁶ Er regelt, wie Datensammlungen zu sichern sind, deren Daten im Kriegs- oder Krisenfall zu einer Gefährdung von Leib und Leben der betroffenen Personen führen können.	
10. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 62 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.		
<i>(Art. 63 ersatzlos gestrichen)</i>		
Art. 64 Übergangsbestimmungen betreffend Bearbeitungen ³ Die Artikel 6, 20 und 21 sind nicht anwendbar auf Bearbeitungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurden, wenn der Bearbeitungszweck unverändert bleibt und keine neuen Daten beschafft werden.		
Art. 65 Übergangsbestimmung betreffend laufende Verfahren		

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020

E-DSG	DSG	EU-DSGVO
<p>Dieses Gesetz gilt nicht für Untersuchungen des Beauftragten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind; es ist ebenfalls nicht anwendbar auf hängige Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheide, die vor dem Inkrafttreten ergangen sind. Diese Fälle unterstehen dem bisherigen Recht.</p>		
<p>Art. 66 Übergangsbestimmung betreffend Daten juristischer Personen</p> <p>Für Bundesorgane finden Vorschriften in anderen Bundeserlassen, die sich auf Personendaten beziehen, während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter Anwendung auf Daten juristischer Personen. Insbesondere können Bundesorgane während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Daten juristischer Personen nach Artikel 57 s Absätze 1 und 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 weiterhin bekanntgeben, wenn sie gestützt auf eine Rechtsgrundlage zur Bekanntgabe von Personendaten ermächtigt sind.</p>		
<p>Art. 67</p>		
<p>Art. 68</p> <p>Übergangsbestimmung betreffend die Wahl und die Beendigung der Amtsdauer der oder des Beauftragten Die Wahl der oder des Beauftragten sowie die Beendigung ihrer oder seiner Amtsdauer unterstehen bis zum Ende der Legislaturperiode, in der dieses Gesetz in Kraft tritt, dem bisherigen Recht.</p>		
<p>Art. 69</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>		

Legende:

Rot: Standpunkt des Nationalrats vom 5. März 2020

Blau: Standpunkt des Ständerats vom 2. Juni 2020